



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS/CHÓŠEBUZ / AMTSKE ĽOPJENO ZA MĚSTO COTTBUS/CHÓŠEBUZ

IN DIESER AUSGABE

AMTLICHER TEIL

SEITE 1 BIS 2

- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 12. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 25.06.2025

SEITE 2

- Bekanntmachung einer Namensgebung „Lausitz Velodrom Cottbus Łužyski welodrom Chóšebuz“
- Bekanntmachung einer Namensgebung „Montreuiler Platz Montreuilske naměsto“
- Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. S/58/130 „Wohngebiet Welzower Straße“, Spremberger Vorstadt sowie 22. Änderung des Flächennutzungsplanes

- Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf zur Gestaltungssatzung „Altstadt Cottbus/Chóšebuz“

SEITE 3

- Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan „Wohngebiet Dissener Straße“, Sielow
- Bekanntmachung zu beabsichtigten Namensgebungen
- Bekanntmachung einer Namensgebung - Grundschule „Am Brunswigpark“ - Zakładna šula „Při Brunš-wikojskem parku“

SEITE 4

- Aufruf zur Bewerbung von Kandidatinnen und Kandidaten zur Mitarbeit im „Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Cottbus/Chóšebuz“

- Aufruf zur Bewerbung von Kandidatinnen und Kandidaten zur Mitarbeit im „Seniorenbeirat der Stadt Cottbus/Chóšebuz“

- Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 12. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Cottbus/Chóšebuz am 17.09.2025

SEITE 6 BIS 15

- Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße, Land Brandenburg zum 31. Dezember 2024

NICHT AMTLICHER TEIL

SEITE 16

- Informationen aus der Stadt- und Regionalbibliothek und der Volkshochschule

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 12. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 25.06.2025 veröffentlicht.

Beschlüsse der 12. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 25.06.2025

I. Öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-011/25 StVV	Ausschreibung der Stelle eines Mitgliedes der Werkleitung des Sportstättenbetriebes der Stadt Cottbus mehrheitlich beschlossen	OB-011-12/25 StVV
OB-012/25 StVV	Mindeststandards Compliance-Richtlinie mehrheitlich beschlossen	OB-012-12/25 StVV
OB-017/25 StVV	4. Aktualisierung der Beschlussfassung über die Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz für die VIII. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss der StVV vom 25.09.2024) einstimmig beschlossen	OB-017-12/25 StVV
I-013/25 StVV	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Entsorgung von Bio-Abfällen zwischen der Stadt Cottbus/Chóšebuz und dem Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster (AEV) einstimmig beschlossen	I-013-12/25 StVV

II-036/25 StVV	Bebauungsplan Nr. W/44/134 „Wohngebiet Carl-von-Ossietzky-Straße“, Ströbitz - Aufstellungsbeschluss einstimmig beschlossen	II-036-12/25 StVV
II-038/25 StVV	Beschluss des Integrierten Innenstadtentwicklungskonzepts einstimmig beschlossen	II-038-12/25 StVV
II-039/25 StVV	Bebauungsplan „Merzdorfer Strand“, Merzdorf sowie 25. Änderung des Flächennutzungsplanes Aufstellungsbeschluss mehrheitlich beschlossen	II-039-12/25 StVV
II-040/25 StVV	Bebauungsplan „Willmersdorfer Strand“, Willmersdorf sowie 26. Änderung des Flächennutzungsplanes Aufstellungsbeschluss mehrheitlich beschlossen	II-040-12/25 StVV
II-041/25 StVV	Bebauungsplan „Strand Südspitze“, Dissenchen sowie 27. Änderung des Flächennutzungsplanes Aufstellungsbeschluss einstimmig beschlossen	II-041-12/25 StVV
II-042/25 StVV	Bebauungsplan „Strand und Eventfläche Bärenbrücker Bucht“, Dissenchen sowie 28. Änderung des Flächennutzungsplanes Aufstellungsbeschluss einstimmig beschlossen	II-042-12/25 StVV
II-045/25 StVV	Bebauungsplan Nr. O/14/135 „Nahversorgungszentrum Georg-Schlesinger-Straße“, Sandow - Abwägungs- und Satzungsbeschluss einstimmig beschlossen	II-045-12/25 StVV

II-046/25 StVV	20. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Nahversorgungszentrum Georg-Schlesinger Straße“ - Abwägungs- und Feststellungsbeschluss einstimmig beschlossen	II-046-12/25 StVV
II-047/25 StVV	Bebauungsplan „Wohngebiet Dissener Straße“, Sielow - Abwägungs- und Satzungsbeschluss mehrheitlich beschlossen	II-047-12/25 StVV
II-051/25 StVV	Empfehlungen des Kommunalen Entwicklungsbeirats zur Stadtpromenade Cottbus/Chóšebuz einstimmig beschlossen	II-051-12/25 StVV
II-053/25 StVV	Übertragung einer öffentlichen Aufgabe mehrheitlich beschlossen	II-053-12/25 StVV
II.1-019/25 StVV	Namensgebung für die Grundschule im Ortsteil Ströbitz einstimmig beschlossen	II.1-019-12/25 StVV
III-006/25 StVV	Allgemeine Grundsätze zur Personalplanung und -entwicklung, hier Teil 1: „Stellenbedarfsplanung“ mehrheitlich beschlossen	III-006-12/25 StVV

Fortsetzung auf Seite 2

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 1

Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
AT-24/25	Umstellung Schülerticket auf Deutschlandticket zur Unterstützung von Cottbusverkehr Antragsteller: Fraktion CDU/Freie Wähler einstimmig angenommen	AT-24-12/25
AT-25/25	Parkplatznutzung auf Schulgrundstücken der Stadt Cottbus/Chósebusz Antragsteller: Fraktionen SPD; Unser Cottbus!/FDP einstimmig angenommen	AT-25-12/25

II. Nicht öffentlicher Teil

II-055/25 StVV	Entscheidung über die Vergabe Grundhafter Ausbau Stadtring von Nordring bis Stadtausgang zwischen dem Knoten Stadtring/Nordring (Turbokreisel) und dem Ortsausgang Richtung Peitz einstimmig beschlossen	II-055-12/25 StVV
-------------------	---	----------------------

Cottbus/Chósebusz, 26.06.2025

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebusz

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage der Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebusz vom 26.05.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebusz, Nr. 7 vom 19.06.2021) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebusz in ihrer 11. Sitzung am 28.05.2025 mit Beschluss-Nr. II-004-11/25 folgende Namensgebung für das Radsportstadion im Cottbuser Sportzentrum im Ortsteil Spremberger Vorstadt beschlossen:

Lausitz Velodrom Cottbus
Łużycki wielodrom Chósebusz

Der beschlossene Name tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus/Chósebusz, 11.07.2025

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebusz

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage der Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebusz vom 26.05.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebusz, Nr. 7 vom 19.06.2021) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebusz in ihrer 11. Sitzung am 28.05.2025 mit Beschluss-Nr. II.1-018-11/25 folgende Namensgebung für den Platz im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. W/52,44/109 „Nördliches Bahnumfeld - Teil Ost“ im Ortsteil Ströbitz beschlossen:

Montreuilier Platz
Montreuilské náměstí

Der beschlossene Name tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus/Chósebusz, 11.07.2025

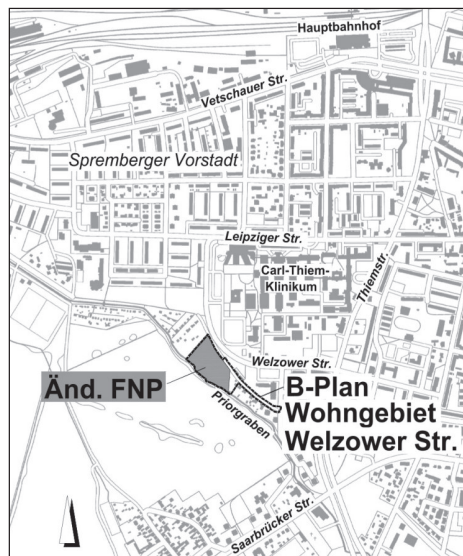
gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebusz

Amtliche Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. S/58/130

„Wohngebiet Welzower Straße“, Spremberger Vorstadt sowie 22. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebusz hat am 31.05.2023 in öffentlicher Sitzung gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. S/58/130 „Wohngebiet Welzower Straße“, Spremberger Vorstadt und die damit verbundene Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) beschlossen. Die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitpläne soll die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO schaffen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ein Areal in der Gemarkung Spremberger Vorstadt und Sachsendorf mit einer Gesamtfläche von ca. 1,6 ha. Im Übrigen ergibt sich der räumliche Geltungsbereich der Bauleitpläne aus dem beigefügten Kartenausschnitt.



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. S/58/130 „Wohngebiet Welzower Straße“ sowie 22. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes und zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit nach § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planaufstellung sowie deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichtet werden und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erhalten.

Daher wird der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. S/58/130 „Wohngebiet Welzower Straße“ sowie der Vorentwurf der 22. FNP-Änderung nebst jeweils zugehöriger Begründung in der Fassung vom 16.07.2025 für den Zeitraum

vom 15.09.2025 bis einschließlich 17.10.2025

im Internet unter www.cottbus.de/bauplanung zur Einsichtnahme bereitgestellt. Ergänzend werden die Unterlagen im vorgenannten Zeitraum im Foyer des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus öffentlich ausgelegt.

Während dieser Frist können die Auslegungsunterlagen dort zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags und	von 07:00 bis 15:00 Uhr
mittwochs	von 07:00 bis 17:00 Uhr
dienstags	von 07:00 bis 18:00 Uhr
donnerstags	von 07:00 bis 13:00 Uhr
freitags	von 09:00 bis 12:00 Uhr
samstags	

Während dieses Zeitraums besteht die Möglichkeit, zu den veröffentlichten Unterlagen Stellungnahmen elektronisch per E-Mail an die Adresse: Bauplanung@cottbus.de zu übermitteln. Ergänzend können bei Bedarf Stellungnahmen auch schriftlich bis spätestens 22.10.2025 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebusz, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus gesendet werden.

Alternativ besteht die Möglichkeit, über das Planungsportal des Landes Brandenburg unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de> zu übermitteln. Bitte beachten Sie, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen gemäß § 4a Absatz 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutzhinweis

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG).

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), das mit im Internet veröffentlicht wird.

Cottbus/Chósebusz, 24.07.2025

Der Oberbürgermeister

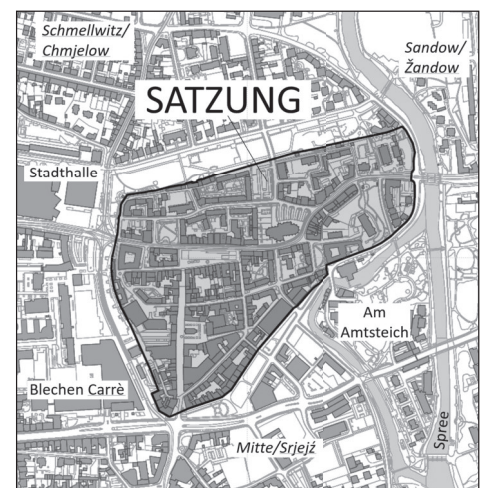
In Vertretung
gez. Doreen Mohaupt
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf zur Gestaltungssatzung „Altstadt Cottbus/Chósebusz“

Derzeit arbeitet die Stadtverwaltung Cottbus/Chósebusz an der Aktualisierung der rechtskräftigen Gestaltungssatzung von 1998.

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Altstadt, wie sie noch heute im Wesentlichen durch die historische Stadtmauer bzw. die ehemaligen Wallanlagen begrenzt wird, sowie für den bebauten Bereich südwestlich der Straße Am Turm (Am Turm 22-25a, Stadtpromenade 3-4, Spremberger Straße 18-19) und im Osten für die bebauten Bereiche bis ans Spreuefer (Am Spreuefer 3-12, Sandower Straße 17-19, Goethestraße). Der Geltungsbereich ist dem folgenden Lageplan zu entnehmen.



Die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der Gestaltungssatzung „Altstadt Cottbus/Chóšebuz“ in der Fassung vom 17.03.2025 mit dem als Anlage beigefügten Gestaltungsleitfaden zur Gestaltungssatzung in der Fassung vom 17.03.2025 erfolgte gemäß § 87 Abs. 8 BbgBO im Zeitraum vom 19.05.2025 bis 19.06.2025.

Im Ergebnis dieser Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden folgende Festsetzungen geändert:

- Änderung der allgemeinen Genehmigungspflicht zu einer Erlaubnispflicht von Werbeanlagen
- Konkretisierung der östlichen Begrenzung des Geltungsbereichs im Lageplan

Daher erfolgt eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit. Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt angemessen verkürzt. Stellungnahmen können nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden. Die Veröffentlichung des Entwurfes der Gestaltungssatzung in der Fassung vom 10.09.2025 mit dem als Anlage beigefügten Gestaltungsleitfaden zur Gestaltungssatzung in der Fassung vom 10.09.2025 erfolgt durch die Einstellung der Unterlagen ins Internet im Zeitraum vom 15.09.2025 bis 06.10.2025 auf der Seite cottbus.de/bauplanung.

Ergänzend werden die Unterlagen im vorgenannten Zeitraum im Foyer des Technischen Rathauses (Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus) zur Einsichtnahme ausliegen.

Während dieser Frist können dort die Auslegungsunterlagen zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags und	
mittwochs	von 07:00 bis 15:00 Uhr
dienstags	von 07:00 bis 17:00 Uhr
donnerstags	von 07:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 07:00 bis 13:00 Uhr
samstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr

Zu den veröffentlichten Unterlagen können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sind bis spätestens 08.10.2025 vorzugsweise elektronisch per E-Mail an die Adresse bauplanung@cottbus.de zu senden. Ferner besteht die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen per Post an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Gestaltungssatzung unberücksichtigt bleiben.

Die Aufstellung der Gestaltungssatzung erfolgt gemäß § 87 Abs. 1, 2 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO).

Datenschutzhinweis

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 87 Abs. 8 BbgBO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG).

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (Art. 13 DSGVO), welches zusammen mit den Beteiligungsunterlagen veröffentlicht wird.

Cottbus/Chóšebuz, 28.08.2025

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

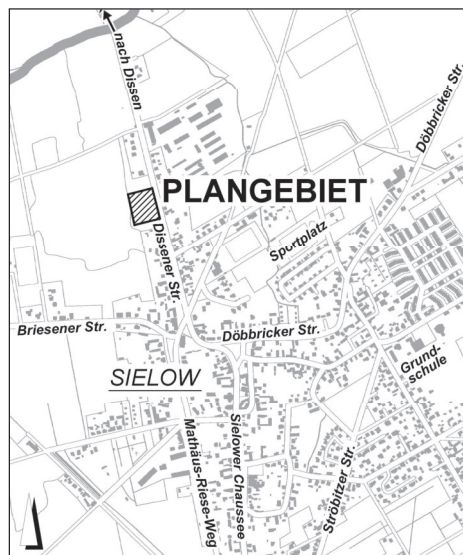
Amtliche Bekanntmachung Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan „Wohngebiet Dissener Straße“, Sielow

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz hat am 25.06.2025 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Wohngebiet Dissener Straße“, Sielow in der Fassung vom 15.05.2025 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss dieses Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Für den räumlichen Geltungsbereich ist die Planzeichnung der Satzung im Maßstab 1:1.000 in der Fassung vom 15.05.2025 maßgebend. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

im Norden:	Waldflächen
im Osten:	Dissener Straße
im Süden:	Grundstück Dissener Straße 11
im Westen:	Ackerflächen

Die Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist in nachfolgendem Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan „Wohngebiet Dissener Straße“, Sielow in der Fassung vom 15.05.2025 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der zugehörigen Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz (Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, Zimmer 4.070) während der öffentlichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen. Ergänzend werden die Unterlagen in das Internet unter www.cottbus.de/bebauungsplaene zu jedermanns Einsicht eingestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Entschädigungsleistungen sind schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Cottbus/

Chóšebuz geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Cottbus/Chóšebuz, 17.07.2025

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage der derzeit noch gültigen Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 26.05.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz, Nr. 7 vom 19.06.2021) werden hiermit folgende beabsichtigte Namensgebungen der Erschließungsstraßen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. W/40/116 „Sondergebiet Forschung und Entwicklung“ Teilbereich 1 im Ortsteil Ströbitz der Allgemeinheit bekannt gemacht:

Planstraße A

Maria-Eblinger-Straße

Droga Marije Eblingerojc

Maria Eblinger (1913 - 2009) war die erste deutsche Luftfahrtingenieurin. Ihre Erkenntnisse und Forschungen hatten in verschiedenen Bereichen wichtigen Einfluss.

Planstraße B

Elfriede-Tungl-Straße

Droga Elfriedy Tunglojc

Elfriede Tungl (1922 - 1981) gilt als erste Frau, die in ganz Europa als Bauingenieurin promovierte. Darauf folgend sicherte sich die Österreicherin die Habilitation und wurde als erste Frau an der TU Wien zur außerordentlichen Professorin ernannt.

Planstraße C

Ilse-Essers-Straße

Droga Ilse Essersowej

Ilse Essers (1898 - 1994) war eine deutsche Ingenieurin, deren Erkenntnisse und Erfindungen wesentliche Grundlagen für die Luftfahrttechnik, Baukonstruktion und den Maschinenbau schufen.

Entsprechend § 4 (2) der Satzung ist die Öffentlichkeit in die beabsichtigte Namensgebung einzubeziehen.

Stellungnahmen und Meinungsäußerungen zu diesem Benennungsvorschlag können schriftlich beim Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus, eingereicht werden. Die Stellungnahmen und Meinungsäußerungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Die Frist für Stellungnahmen und Meinungsäußerungen beträgt vier Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung.

Cottbus/Chóšebuz, 01.08.2025

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage der Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 26.05.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz, Nr. 7 vom 19.06.2021) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz in ihrer 12. Sitzung am 25.06.2025 mit Beschluss-Nr. II.1-019-12/25 folgende Namensgebung für die Grundschule Ströbitz, Gulbener Straße 4, 03046 Cottbus Ortsteil Ströbitz beschlossen:

Grundschule „Am Brunswigpark“ - Zakladna šula „Při Brunšwickojsem parku“

Der beschlossene Name tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus/Chóšebuz, 11.07.2025

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Aufruf zur Bewerbung von Kandidatinnen und Kandidaten zur Mitarbeit im „Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Cottbus/Chósebusz“

Durch die Stadtverordnetenversammlung wurde am 06.05.2025 die Neufassung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebusz beschlossen. In dem aufgeführten § 7 der Hauptsatzung wurde festgeschrieben, Beiräte einzurichten. Zur besonderen Vertretung der Interessen und der gesellschaftlichen Belange der Gruppe der Menschen mit Behinderung wird ein Beirat für Menschen mit Behinderungen gebildet.

Es sind im Beirat mehrere Plätze nachzubeseetzen. Die Mitglieder werden für die Dauer der laufenden Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung benannt.

Dem Beirat gehören 15 Mitglieder an. Mit vollendetem 18. Lebensjahr können sich Cottbuserinnen und Cottbuser mit Wohnsitz in Cottbus/Chósebusz um eine Mitgliedschaft im Beirat für Menschen mit Behinderungen bewerben. Mehr als die Hälfte der Sitze des Beirates sollten durch Menschen mit Behinderung besetzt werden. Dabei sind die Vorschläge von Organisationen zu berücksichtigen, zu deren Aufgabe die Unterstützung und Vertretung von Menschen mit Behinderung gehört.

Ihre Vorschläge und/oder auch Ihre Eigenbewerbung richten Sie bitte bis eingehend 30. September 2025 in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Bewerbung für die Mitarbeit im Beirat für Menschen mit Behinderungen“ an den:

Vorsitzenden der
Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chósebusz
Erich-Kästner-Platz 1
03046 Cottbus

Bitte geben Sie Ihre Kontaktdaten mit Namen, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Geburtsdatum an. Sofern Sie Kandidaten namentlich vorschlagen, ist die Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person mit dem Vorschlag einzureichen. Für Rückfragen steht Ihnen der Beauftragte des Oberbürgermeisters für die Belange der Menschen mit Behinderung, Herr Normen Franzke, unter der Tel.-Nr.: 0355 612-2017 zur Verfügung.

Cottbus/Chósebusz, 28.07.2025

Der Oberbürgermeister

In Vertretung
gez. Doreen Mohaupt
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Aufruf zur Bewerbung von Kandidatinnen und Kandidaten zur Mitarbeit im „Seniorenbeirat der Stadt Cottbus/Chósebusz“

Durch die Stadtverordnetenversammlung wurde am 06.05.2025 die Neufassung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebusz beschlossen. In dem aufgeführten § 7 der Hauptsatzung wurde festgeschrieben, Beiräte einzurichten. Zur besonderen Vertretung der Interessen und der gesellschaftlichen Belange der Gruppe der Seniorinnen und Senioren wird ein Seniorenbeirat gebildet.

Es sind im Beirat mehrere Plätze nachzubeseetzen. Die Mitglieder werden für die Dauer der laufenden Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung benannt.

Dem Beirat gehören 15 Mitglieder an. Mit vollendetem 55. Lebensjahr können sich Cottbuserinnen und Cottbuser mit Wohnsitz in Cottbus/Chósebusz um eine Mit-

gliedschaft im Seniorenbeirat bewerben. Dabei werden auch die Vorschläge von Organisationen berücksichtigt, zu deren Aufgabe die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehört.

Ihre Vorschläge und/oder auch Ihre Eigenbewerbung richten Sie bitte bis eingehend 30. September 2025 in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Bewerbung für die Mitarbeit im Seniorenbeirat“ an den:

Vorsitzenden der
Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chósebusz
Erich-Kästner-Platz 1
03046 Cottbus

Bitte geben Sie Ihre Kontaktdaten mit Namen, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Geburtsdatum an. Sofern Sie Kandidaten namentlich vorschlagen, ist die Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person mit dem Vorschlag einzureichen. Für Rückfragen steht Ihnen der Beauftragte des Oberbürgermeisters für die Belange der Seniorinnen und Senioren, Herr Normen Franzke, unter der Tel.-Nr.: 0355 612-2017 zur Verfügung.

Cottbus/Chósebusz, 28.07.2025

Der Oberbürgermeister

In Vertretung
gez. Doreen Mohaupt
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chósebusz i. V. m. § 50 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **12. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Cottbus/Chósebusz**

am Mittwoch, den 17.09.2025, um 17:00 Uhr
Stadthaus, Ratssaal, Erich Kästner Platz 1,
03046 Cottbus stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 10.09.2025

Tagesordnung

12. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Cottbus/Chósebusz

am Mittwoch, den 17.09.2025, um 17:00 Uhr,
Stadthaus, Ratssaal, Erich Kästner Platz 1,
03046 Cottbus

1. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung

2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

3. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung

4. Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung

5. Einwohnerfragestunde

5.1. Denkmalschutz der Universitätsbibliothek **EWA-82/25**
Anfragesteller: Herr Hagen

5.2. Wasserstoffbusse **EWA-85/25**
Anfragesteller: Herr Bzdok

5.3. Veränderung der Eigentumsverhältnisse von Pachtgaragen durch die Stadt Cottbus **EWA-107/25**
Anfragesteller: Herr Sikorski;
Herr Kossak; Herr Weber; Herr Kappelt;
Herr Schmidtchen; Herr Hergt;
Herr Priedigkeit; Frau Popp

5.4. Anfrage zum ausgebrannten Wohnhaus in der Muskauer Straße 1D, 03042 Cottbus **EWA-109/25**
Anfragestellerin: Frau Schäfer

6. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung

6.1. Anfrage zum Zustand von öffentlichen Plätzen sportlicher Betätigung **AN-80/25**
Anfragesteller: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/SUB

6.2. Ehemalige Rieselfelder Cottbus/Saspow **AN-81/25**
Anfragesteller: Fraktion CDU/Freie Wähler

6.3. Ruhender Verkehr in der Innenstadt und am Bahnhof **AN-83/25**
Anfragesteller: Fraktion CDU/Freie Wähler

6.4. Ruhender und fließender Verkehr am MUL-CT **AN-84/25**
Anfragesteller: Fraktion CDU/Freie Wähler

6.5. Anfrage zu finanziellen Auswirkungen und nachhaltigen Nutzung der „Klima-Kiste“ in Cottbus **AN-86/25**
Anfragesteller: Stadtverordneter Herr Schieske

6.6. Photovoltaikanlagen auf Dachflächen städtischer Gebäude **AN-87/25**
Anfragesteller: Fraktion CDU/Freie Wähler

6.7. Anfrage zur Beteiligung städtischer und steuerfinanzierter Institutionen am CSD Cottbus **AN-90/25**
Anfragesteller: Fraktion AfD

6.8. Kontrollen und Maßnahmen in Barbershops – Umsetzung gesetzlicher Vorgaben **AN-91/25**
Anfragesteller: Fraktion AfD

6.9. Anfrage zur verzögerten Auszahlung von Zulagen an Beamte der Berufsfeuerwehr infolge personeller Engpässe im SB 11 – Personalmanagement **AN-92/25**
Anfragesteller: Fraktion AfD

6.10. Anti-Korruptionsbeauftragter der Stadt Cottbus **AN-93/25**
Anfragesteller: Fraktion AfD

6.11. Anfrage zur Gewalt an Cottbuser Schulen **AN-94/25**
Anfragesteller: Fraktion AfD

6.12. Nachfrage zur Antwort zu den Standorten der Wahllokale Anfrage AN-74/25 aus der Stadtverordnetenversammlung vom 25.06.2025 **AN-95/25**
Anfragesteller: Fraktion AfD

6.13. Kündigungen durch die Gebäudewirtschaft Cottbus (GWC) GmbH **AN-96/25**
Anfragesteller: Fraktion AfD

6.14. Nachfrage zu dem Besuch der Partnerstadt Montreuil **AN-101/25**
Anfragesteller: Stadtverordneter Herr Schöngarth

6.15. Nachfrage zur Einladung nach Gelsenkirchen **AN-102/25**
Anfragesteller: Stadtverordneter Herr Schöngarth

6.16. Anfrage zu beschlagnahmten Waffen an Schulen in der Stadt Cottbus (Schuljahre 2020/21 bis 2024/25) **AN-105/25**
Anfragesteller: Stadtverordneter Herr Schöngarth

6.17. Einnahmen im Zusammenhang Coronabedingter Maßnahmen **AN-106/25**
Anfragesteller: Stadtverordneter Herr Schöngarth

AMTLICHER TEIL

6.18. Tourismusentwicklung in der Stadt Cottbus/Chósebez Antragsteller: Fraktion CDU/Freie Wähler	AN-108/25	8.6. Änderung Satzung zur Schülerbeförderung	I.1-004/25 StVV	9.5. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung §7 (1) der Stadt Cottbus/Chósebez - Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher/-innen Antragsteller: Fraktion CDU/Freie Wähler	AT-31/25
6.19. Vergabe der Gewerbegrunderstücke im TIP-Gelände Antragsteller: Fraktion MIB/ZSC	AN-110/25	8.7. Neufassung der Satzung des Stadtmuseums Cottbus/Chósebez	I.1-009/25 StVV		
6.20. Kosten für den Haushalt der Stadt Cottbus durch Vollstreckungen von Mahngebührenbescheiden des ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice Antragsteller: Fraktion MIB/ZSC	AN-111/25	8.8. Satzung des Wendischen Museums/Serbški muzej	I.1-012/25 StVV	9.6. Antrag auf Bürokratieabbau in unseren Schulen Antragsteller: Fraktion MIB/ZSC	AT-32/25
6.21. Aufstellung der Klimakiste in Cottbus Antragsteller: Fraktion MIB/ZSC	AN-112/25	8.9. Neufassung der Entgeltordnung für das Stadtmuseum Cottbus/Chósebez und das Wendische Museum/Serbški muzej	I.1-013/25 StVV	9.7. Aussetzung der Kündigung von Garagenpachtverträgen zum 31.12.2025 Antragsteller: Fraktion AfD	AT-34/25
6.22. Tätigkeit der EGC Entwicklungsgesellschaft Cottbus mbH im ersten Halbjahr 2025 Antragsteller: Fraktion MIB/ZSC	AN-113/25	8.10. Neufassung der Besuchsordnung des Stadtmuseums Cottbus/Chósebez und des Wendischen Museums/Serbški muzej	I.1-014/25 StVV	9.8. Sicherstellung der politischen Neutralität bei der Beflaggung sämtlicher Liegenschaften der Stadt Cottbus, einschließlich Schulen und Jugendeinrichtungen Antragsteller: Fraktion AfD	AT-35/25
7. Berichte und Informationen		8.11. Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten des Stadtmuseums Cottbus/Chósebez und des Wendischen Museums/Serbški muzej	I.1-015/25 StVV	9.9. Budget der Jugendhilfeplanung für die Bereiche Jugend- und Familienförderung in der Stadt Cottbus Antragsteller: Jugendhilfeausschuss	AT-36/25
7.1. Oberbürgermeister Berichterstatter: Herr Schick		8.12. Besetzung Jugendhilfeausschuss	I.1-016/25 StVV	10. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen	
7.2. Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung Berichterstatter: Herr Dr. Bialas		8.13. Lärmaktionsplan der Stadt Cottbus/Chósebez 4. Fortschreibung	II-052/25 StVV	11. Hinweise und Anfragen	
7.3. Vorsitzender des Hauptausschusses Berichterstatter: Herr Dr. Biesecke		8.14. Bebauungsplan Nr. W/50/126 „Kolkwitzer Straße Süd“, Ströbitz/Strobice sowie Änderung des Flächennutzungsplanes – Beschluss zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit	II-058/25 StVV	II. Nicht öffentlicher Teil	
7.4. Ankündigung Bericht: Cottbusverkehr GmbH Berichterstatter: Herr Thalmann		8.15. Bebauungsplan Nr. W/52/139 „Sondergebiet Mobilitäts- und Versorgungszentrum Hauptbahnhof Cottbus/Chósebez“, Spremberger Vorstadt/Grodskojske Psedmesto - Aufstellungsbeschluss	II-060/25 StVV	1. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung	
7.5. Petitionen Berichterstatter: Herr Dr. Biesecke		8.16. Allgemeine Grundsätze der Personalplanung und -entwicklung Teil 2: Personalbeschaffungs- und Personaleinsatzplanung	II-022/25 StVV	2. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung	
7.5.1. Petition mit dem Thema: Starke Staubbelastung in der Wiesenstraße Petentin: Frau Sturm		8.17. Aufhebung der Satzung Erstwohnsitzmodell	III.1-009/25 StVV	2.1. Nachweis über erbrachte Leistungen der Stadtverordneten und Sachkundigen Einwohner Antragsteller: Fraktion AfD	AN-88/25
7.6. Ankündigung der Durchführung der aktuellen Stunde zur StVV am 24.09.2025 Thema: „Gemeinschaft statt Machtspiele – Soziale Kompetenzen bei Jugendlichen fördern und Sicherheit im öffentlichen Raum stärken“ Antragstellende Fraktionen: SPD; UC!/FDP	II.1-010/25 I-StV	9. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung		3. Berichte und Informationen	
7.7. Information über die Vergabe - Neubau einer Trampolinhalle im Sportzentrum Cottbus		9.1. Zivilschutz stärken – Kriegstüchtigkeit ablehnen Antragsteller: Fraktion Die Linke	AT-21/25	3.1. Oberbürgermeister Berichterstatter: Herr Schick	
8. Vorlagen der Verwaltung		9.2. Bestattungsartenerweiterung Urnengemeinschaftsanlage mit namentlicher Kennzeichnung auf den Friedhöfen der Ortsteile Antragsteller: Fraktion CDU/Freie Wähler	AT-27/25	3.2. Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung Berichterstatter: Herr Dr. Bialas	
8.1. Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus (SSB)	OB-014/25 StVV	9.3. Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschall- und Auslagenentschädigung für Stadtverordnete, sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie ehrenamtlich Tätige der Stadt Cottbus/Chósebez (Aufwandsentschädigungssatzung) Antragsteller: Fraktion Die Linke	AT-28/25	3.3. Vorsitzender des Hauptausschusses Berichterstatter: Herr Dr. Biesecke	
8.2. Verfahrensweise für die Beflaggung durch die Stadt Cottbus/Chósebez	OB-015/25 StVV			4. Vorlagen der Verwaltung	
8.3. Wahl des ersten Werkleiters des Eigenbetriebes „Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus“	OB-016/25 StVV			4.1. Eintragung in die Ehrenchronik der Stadt Cottbus/Chósebez	OB-023/25 HA
8.4. 5. Aktualisierung der Beschlussfassung über die Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebez für die VIII. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss der StVV vom 25.09.2024)	OB-022/25 StVV			4.2. Verkauf eines Grundstückes aus dem städtischen Grundbesitz	II.1-020/25 StVV
8.5. Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses	I-007/25 StVV	9.4. Verlängerung des Stopps neuer externer Ausschreibungen zur Besetzung von freien Stellen in der Stadtverwaltung Antragsteller: Fraktion CDU/Freie Wähler	AT-29/25	4.3. Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz	II.1-021/25 HA
				5. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung Es liegen keine Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung vor.	
				6. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen	
				7. Hinweise und Anfragen	
				8. Schließung der Sitzung	
				Cottbus/Chósebez, 10.09.2025	
				gez. Tobias Schick Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebez	



Amtliche Bekanntmachung der Sparkasse Spree-Neiße

Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße, Land Brandenburg, zum 31. Dezember 2024



Aktivseite

Jahresbilanz zum 31. Dezember 2024

	EUR	EUR	EUR	31.12.2023 TEUR
1. Barreserve				
a) Kassenbestand		29.723.100,56		28.573
b) Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		39.644.504,23		37.843
			69.367.604,79	66.416
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank zugelassen sind				
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen		0,00		0
b) Wechsel		0,00		0
			0,00	0
3. Forderungen an Kreditinstitute				
a) täglich fällig		530.962.654,65		193.298
b) andere Forderungen		10.099.596,08		11.993
			541.062.250,73	205.291
4. Forderungen an Kunden			2.283.604.503,47	2.269.076
darunter:				
durch Grundpfandrechte gesichert	1.096.043.050,54	EUR		(1.079.357)
Kommunkredite	85.888.607,80	EUR		(71.839)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				
a) Geldmarktpapiere				
aa) von öffentlichen Emittenten		0,00		0
darunter:				
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00	EUR		(0)
ab) von anderen Emittenten		0,00		0
darunter:				
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00	EUR		(0)
			0,00	0
b) Anleihen und Schuldverschreibungen				
ba) von öffentlichen Emittenten		0,00		40.813
darunter:				
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00	EUR		(40.813)
bb) von anderen Emittenten		2.026.933.253,20		2.155.951
darunter:				
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	874.447.765,89	EUR		(1.004.549)
			2.026.933.253,20	2.196.764
c) eigene Schuldverschreibungen		0,00		0
Nennbetrag	0,00	EUR		(0)
			2.026.933.253,20	2.196.764
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere			50.502.369,84	51.834
6a. Handelsbestand			0,00	0
7. Beteiligungen			6.359.857,08	6.320
darunter:				
an Kreditinstituten	0,00	EUR		(0)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00	EUR		(0)
an Wertpapierinstituten	0,00	EUR		(0)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen			0,00	0
darunter:				
an Kreditinstituten	0,00	EUR		(0)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00	EUR		(0)
an Wertpapierinstituten	0,00	EUR		(0)
9. Treuhandvermögen			821.612,46	976
darunter:				
Treuhandkredite	821.612,46	EUR		(976)
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch			0,00	0
11. Immaterielle Anlagewerte				
a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte		0,00		0
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		6.024,13		5
c) Geschäfts- oder Firmenwert		0,00		0
d) geleistete Anzahlungen		0,00		0
			6.024,13	5
12. Sachanlagen			26.645.924,75	28.680
13. Sonstige Vermögensgegenstände			2.437.512,57	2.880
14. Rechnungsabgrenzungsposten			184.704,00	254
Summe der Aktiva			5.007.925.617,02	4.828.495



Amtliche Bekanntmachung der Sparkasse Spree-Neiße

Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße, Land Brandenburg, zum 31. Dezember 2024



				Passivseite
				31.12.2023
				TEUR
				EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
a) täglich fällig		800,00		0
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		16.543.746,94		21.402
			16.544.546,94	21.402
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden				
a) Spareinlagen				
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	1.495.059.735,39			1.527.622
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	351.422.786,94			282.427
		1.846.482.522,33		1.810.048
b) andere Verbindlichkeiten				
ba) täglich fällig	1.743.852.987,70			1.708.470
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	316.570.426,69			344.614
		2.060.423.414,39		2.053.084
		0,00		0
			3.906.905.936,72	3.863.132
3. Verbriefte Verbindlichkeiten				
a) begebene Schuldverschreibungen		0,00		0
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten		0,00		0
			0,00	0
3a. Handelsbestand				
4. Treuhandverbindlichkeiten				
Treuhandkredite	821.612,46 EUR		821.612,46	976
				(976)
5. Sonstige Verbindlichkeiten			11.078.631,65	6.492
6. Rechnungsabgrenzungsposten			80.725,94	81
7. Rückstellungen				
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		13.862.438,00		13.724
b) Steuerrückstellungen		14.600.000,00		7.137
c) andere Rückstellungen		20.096.210,34		17.956
			48.558.648,34	38.818
8. (weggefallen)				
9. Nachrangige Verbindlichkeiten			169.047.716,80	113.180
10. Genussrechtskapital			0,00	0
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken			514.000.000,00	460.000
Sonderposten nach § 340e Abs. 4 HGB	0,00 EUR			(219)
12. Eigenkapital				
a) gezeichnetes Kapital		0,00		0
b) Kapitalrücklage		0,00		0
c) Gewinnrücklagen				
ca) Sicherheitsrücklage	335.912.761,26			319.885
		335.912.761,26		319.885
d) Bilanzgewinn		4.975.036,91		4.528
			340.887.798,17	324.413
Summe der Passiva			5.007.925.617,02	4.828.495
1. Eventualverbindlichkeiten				
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechsels		0,00		0
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		4.138.419,10		23.622
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		0,00		0
			4.138.419,10	23.622
2. Andere Verpflichtungen				
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		0,00		0
b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen		0,00		0
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen		103.808.652,60		100.150
			103.808.652,60	100.150

Amtliche Bekanntmachung der Sparkasse Spree-Neiße

Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße, Land Brandenburg, zum 31. Dezember 2024

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024			1.1.-31.12.2023	
	EUR	EUR	EUR	TEUR
1. Zinserträge aus				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften		110.750.161,49		95.130
darunter:				
abgesetzte negative Zinsen	0,00 EUR			(0)
aus der Abzinsung von Rückstellungen	0,00 EUR			(0)
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen		31.235.862,21		33.142
darunter:				
abgesetzte negative Zinsen	0,00 EUR			(0)
		141.986.023,70		128.272
2. Zinsaufwendungen		30.882.071,65		14.118
darunter:				
abgesetzte positive Zinsen	261,45 EUR			(0)
aus der Aufzinsung von Rückstellungen	2.297,28 EUR			(1)
			111.103.952,05	114.155
3. Laufende Erträge aus				
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		1.307.470,32		0
b) Beteiligungen		1.094.461,67		1.115
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen		0,00		0
			2.401.931,99	1.115
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen			0,00	0
5. Provisionserträge		24.955.926,95		24.306
6. Provisionsaufwendungen		993.708,50		1.258
			23.962.218,45	23.048
7. Nettoertrag des Handelsbestands			219.189,41	0
darunter: Zuführungen zum oder Entnahmen aus dem Fonds für allgemeine Bankrisiken	219.189,41 EUR			(0)
8. Sonstige betriebliche Erträge			2.890.388,10	4.310
darunter:				
aus der Fremdwährungsumrechnung	0,00 EUR			(0)
aus der Abzinsung von Rückstellungen	0,00 EUR			(0)
9. (weggefallen)			140.577.680,00	142.628
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter		22.250.107,21		21.284
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		5.047.610,31		4.618
darunter:				
für Altersversorgung	1.049.899,92 EUR			(1.034)
		27.297.717,52		25.902
b) andere Verwaltungsaufwendungen		18.113.989,50		17.211
			45.411.707,02	43.113
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			2.289.672,72	2.598
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen			2.051.464,20	2.150
darunter:				
aus der Fremdwährungsumrechnung	0,00 EUR			(0)
aus der Aufzinsung von Rückstellungen	257.489,98 EUR			(253)
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		0,00		467
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		7.801.852,64		0
			7.801.852,64	467
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere		568.782,00		375
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren		0,00		0
			568.782,00	375
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme			0,00	0
18. Zuführungen zum oder Entnahmen aus dem Fonds für allgemeine Bankrisiken			54.219.189,41	53.000
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			43.838.717,29	40.924
20. Außerordentliche Erträge		0,00		0
darunter: Übergangseffekte aufgrund des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes	0,00 EUR			(0)
21. Außerordentliche Aufwendungen		0,00		0
darunter: Übergangseffekte aufgrund des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes	0,00 EUR			(0)
22. Außerordentliches Ergebnis			0,00	0
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		27.248.013,79		25.173
darunter: Veränderung der Steuerabgrenzung nach § 274 HGB	0,00 EUR			(0)
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen		115.666,59		123
			27.363.680,38	25.297
25. Jahresüberschuss			16.475.036,91	15.628
26. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr			0,00	0
			16.475.036,91	15.628
27. Entnahmen aus Gewinnrücklagen				
a) aus der Sicherheitsrücklage	0,00			0
b) aus anderen Rücklagen	0,00			0
			0,00	0
			16.475.036,91	15.628
28. Einstellungen in Gewinnrücklagen				
a) in die Sicherheitsrücklage	11.500.000,00			11.100
b) in andere Rücklagen	0,00			0
		11.500.000,00		11.100
29. Bilanzgewinn			4.975.036,91	4.528



Amtliche Bekanntmachung der Sparkasse Spree-Neiße

Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße, Land Brandenburg, zum 31. Dezember 2024



Der Anhang der Sparkasse Spree-Neiße zum Jahresabschluss 31. Dezember 2024

0. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße wurde nach den für Kreditinstitute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierinstitute (RechKredV) aufgestellt. In der Bilanz wurde eine teilweise Verwendung des Jahresergebnisses (Vorwegzuführung zur Sicherheitsrücklage) berücksichtigt.

I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden entspricht den allgemeinen Bewertungsvorschriften der §§ 252 ff. HGB unter Berücksichtigung der für Kreditinstitute geltenden ergänzenden Vorschriften (§§ 340 ff. HGB).

Forderungen

Forderungen an Kreditinstitute und Kunden wurden mit dem Nennwert bilanziert.

Bei Darlehen wird der Differenzbetrag zwischen Nennwert und Auszahlungsbetrag in die Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite aufgenommen. Die erfolgswirksame Auflösung erfolgt grundsätzlich laufzeit- und kapitalanteilig. Im Fall von Festzinsvereinbarungen erfolgte die Verteilung auf die Dauer der Festzinsbindung.

Von Dritten erworbene Schuldscheindarlehen, die den Forderungen an Kunden zugeordnet sind, werden mit dem Nennwert angesetzt. Ist der Nennwert höher als der Auszahlungsbetrag oder die Anschaffungskosten, wird der Unterschiedsbetrag in den Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite aufgenommen. Die erfolgswirksame Auflösung erfolgt jeweils planmäßig.

Bei den Forderungen an Kunden wurde durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen dem akuten Ausfallrisiko Rechnung getragen. Der Umfang der Einzelwertberichtigungen ist abhängig vom Adressenausfallrisiko des Kreditnehmers, d. h. insbesondere die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Kreditnehmer seinen vertraglichen Leistungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann (Ausfallwahrscheinlichkeit). Sofern keine nachhaltige Schuldendienstfähigkeit von Kreditnehmern zu erwarten ist, wurde eine Einzelwertberichtigung gebildet. Die Höhe der Einzelwertberichtigung wurde durch den Wert der gestellten Kreditsicherheiten bestimmt.

Für vorhersehbare, noch nicht individuell konkretisierte Ausfallrisiken bei den Forderungen an Kunden wurden Pauschalwertberichtigungen nach IDW RS BFA 7 in Höhe des erwarteten Verlustes über einen Zeitraum von 12 Monaten (12-Monats Expected Loss) ohne Anrechnung einer Bonitätsprämie gebildet (Bewertungsvereinfachungsverfahren), der sich im Wesentlichen an dem auch für Zwecke des internen Risikomanagements ermittelten und verwendeten Wert orientiert. Grundlage für die Ermittlung mittels eines Kreditrisikomodells sind insbesondere die auf Basis der eingesetzten Risikoklassifizierungsverfahren bestimmten statistischen Ausfallwahrscheinlichkeiten und die im Rahmen der Kreditprozesse bewerteten Sicherheiten. Für die Eventualverbindlichkeiten und offenen Kreditzusagen, die ebenfalls einem latenten Adressenausfallrisiko unterliegen, wurden auf der Basis von IDW RS BFA 7 pauschale Rückstellungen nach dem vorgenannten Verfahren gebildet.

Die bei der Berechnung der Pauschalwertberichtigungen verwendeten Modelle und deren Parameter spiegeln basierend auf den jährlich durchgeführten Analysen die Risikosituation zum Abschlussstichtag wider.

Die Ausgeglichenheit von erwarteten Verlusten und Bonitätsprämien wurde im Zeitpunkt der Kreditausreichung durch eine Konditionenvereinbarung unter Berücksichtigung einer risikoadäquaten Bonitätsprämie, deren Höhe sich an dem erwarteten Verlust über die Restlaufzeit orientiert, sichergestellt. Diese Ausgeglichenheitsannahme wurde zum Bilanzstichtag durch einen Stichstagsvergleich zur Entwicklung des mittels eines Kreditrisikomodells für die Restlaufzeit berechneten erwarteten Verlustes des Portfolios (sog. Lifetime Expected Loss) und anhand der Daten zur Entwicklung des Adressenausfallrisikos des betreffenden Kreditbestandes

nach Kreditausreichung im Zeitablauf analysiert. Die Grundlagen der Berechnungen entsprechen im Wesentlichen der Ermittlung des erwarteten Verlustes für einen 12 Monatszeitraum. Danach kann die Ausgeglichenheit weiter angenommen werden.

Soweit die Gründe für eine Wertberichtigung nicht mehr bestehen, sind Zuschreibungen (Wertaufholungen) bis zu den Zeit- bzw. Nominalwerten vorgenommen worden.

Wertpapiere

Die Ermittlung der Anschaffungskosten der Wertpapiere erfolgte nach der Durchschnittsmethode. Während die Bewertung der Wertpapiere der Liquiditätsreserve zum strengen Niederwertprinzip erfolgte, sind die Wertpapiere des Anlagebestandes zu den Anschaffungskosten bzw. zu den fortgeführten Buchwerten angesetzt worden.

Wertaufholungen wurden durch Zuschreibungen insoweit berücksichtigt, als der Wert des Wertpapiers, der sich aus dem Börsen- oder Marktpreis (bei einem aktiven Markt) bzw. aus dem gerechneten Kurs (bei einem inaktiven Markt) zum Bilanzstichtag ergibt, gegenüber dessen letztem Buchwert wieder gestiegen ist, maximal aber bis zu den Anschaffungskosten.

Bei der Bewertung von Wertpapieren wird der beizulegende Wert aus einem Börsen- oder Marktpreis bestimmt, soweit dieser auf einem aktiven Markt ermittelbar war. Für die Abgrenzung aktiver und inaktiver Markt wurden die Kriterien zur Marktliquidität der MiFID II (Markets in Financial Instruments Directive-Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014) herangezogen. Aufgrund der Einstufung als illiquides Wertpapier i. S. der MiFID II wurden die festverzinslichen Wertpapiere zum Bilanzstichtag nahezu vollständig dem inaktiven Markt zugeordnet. In diesen Fällen wurde der beizulegende Wert anhand von gerechneten Kursen des Kursinformationsanbieters Refinitiv bestimmt, denen unter Verwendung laufzeit- und risikoadäquater Zinssätze ein Discounted Cashflow-Modell zugrunde liegt.

Bei den Wertpapierleihgeschäften verbleibt das wirtschaftliche Eigentum der Wertpapiere beim Verleiher. Die verliehenen Wertpapiere werden unverändert in der originären Bilanzposition bilanziert.

Bei im Bestand gehaltenen Anteilen an offenen Immobilienfonds, die der Liquiditätsreserve zugeordnet wurden, erfolgte die Bewertung auf Grundlage aktueller Informationen der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Bei den Anteilen sind vertraglich geregelte Rückgabefristen zu beachten. Bei Nichtbeachtung dieser Fristen wird durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft ein Rückgabeabschlag erhoben. Dieser Rückgabeabschlag ist bei der Bewertung dann zu berücksichtigen, wenn eine vorfristige Rückgabe der Anteile beabsichtigt ist.

Beteiligungen

Beteiligungen wurden zu den Anschaffungskosten bilanziert. Abschreibungen auf einen niedrigeren beizulegenden Wert waren nicht vorzunehmen.

Immaterielle Anlagewerte und Sachanlagevermögen

Entgeltlich erworbene Software wurde nach den Vorgaben des IDW-Rechnungslegungsstandards „Bilanzierung von Software beim Anwender“ (IDW RS HFA 11) unter dem Bilanzposten „Immaterielle Anlagewerte“ ausgewiesen. Die „Immateriellen Anlagewerte“ sind mit den Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt worden, wobei eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 1 bis 3 Jahren zugrunde gelegt wurde.

Die planmäßigen Abschreibungen für Gebäude des Anlagevermögens wurden linear nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vorgenommen.

Bei Gegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung einschließlich Betriebsvorrichtungen des Anlagevermögens erfolgten die planmäßigen Abschreibungen linear nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer in Anlehnung an die amtlichen AfA-Tabellen.

Bei Mietereinbauten und -umbauten erfolgte die Ab-

schreibung nach den für Gebäude maßgeblichen Grundsätzen bzw. der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer.

Geringwertige Wirtschaftsgüter sowie Software mit Anschaffungskosten bis 250,00 EUR sind im Erwerbsjahr sofort als Aufwand erfasst worden. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten über 250,00 EUR bis 1.000,00 EUR sowie Software bis 800,00 EUR wurden in einen Sammelposten eingestellt, der über 5 Jahre linear Gewinn mindernd aufzulösen ist.

Liegt der nach vorstehenden Grundsätzen ermittelte Wert von Vermögensgegenständen über dem Wert, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist und handelt es sich dabei um eine voraussichtlich dauernde Wertminderung, ist dem durch außerplanmäßige Abschreibungen Rechnung zu tragen. Außerplanmäßige Abschreibungen waren im Berichtsjahr nicht notwendig.

Bei Gebäuden in Vorjahren vorgenommene Abschreibungen nach steuerrechtlichen Vorschriften wurden gemäß Art. 67 Abs. 4 Satz 1 EGHGB unter Anwendung der für sie bis zum Inkrafttreten des BilMoG geltenden Vorschriften fortgeführt.

Auf Grund der Inanspruchnahme der Übergangsregelung des Artikels 67 Abs. 4 EGHGB allein nach steuerrechtlichen Vorschriften vorgenommenen Abschreibungen und der daraus resultierenden Beeinflussung des Steueraufwands, liegt der ausgewiesene Jahresüberschuss 2024 der Sparkasse um 7 TEUR über dem Betrag, der ansonsten auszuweisen gewesen wäre.

Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände werden zu den Anschaffungskosten bzw. mit dem niedrigeren beizulegenden Wert zum Bilanzstichtag angesetzt.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag bilanziert. Die Disagien zu Verbindlichkeiten wurden in den Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite aufgenommen.

Rückstellungen

Rückstellungen wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Künftige Preis- und Kostensteigerungen wurden berücksichtigt. Rückstellungen mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit dem Rechnungszins der Rückstellungsabzinsungsverordnung (RückAbzinsV) abgezinst. Von dem Abzinsungswahlrecht, bei einer Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger abzuzinsen, wurde kein Gebrauch gemacht.

Rückstellungen für Pensionen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf der Grundlage der Richttafeln RT 2018 G von Dr. Klaus Heubeck entsprechend dem Teilwertverfahren unter Berücksichtigung der zukünftig erwarteten Lohn- und Gehaltssteigerungen von 2,70 % sowie Rentensteigerungen von 2,70 % ermittelt.

Die Rückstellungen für Pensionen wurden mit einem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten auf das Jahresende prognostizierten durchschnittlichen Marktzins aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren abgezinst, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Der Rechnungszinssatz für Pensionen beträgt 1,90 %.

Bei der Aufzinsung der Pensionsrückstellungen und Rückstellungen wurde unterstellt, dass sich der Verpflichtungsumfang sowie der Rechnungszinssatz erst zum Ende der Periode ändern.

Das Ergebnis aus der Änderung des Abzinsungssatzes wurde im operativen Ergebnis ausgewiesen.

Für Altersversorgungszusagen, deren Höhe sich ausschließlich nach dem beizulegenden Zeitwert eines Rückdeckungsversicherungsanspruchs bestimmt, wurden die Rückstellungen gemäß § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB zum beizulegenden Zeitwert des Anspruchs aus der Rückdeckungsversicherung angesetzt, soweit er den



Amtliche Bekanntmachung der Sparkasse Spree-Neiße

Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße, Land Brandenburg, zum 31. Dezember 2024



Fortsetzung von Seite 9

garantierten Versorgungsbetrag übersteigt. Ein Bilanzansatz ergab sich aufgrund der Verrechnung in Höhe von 156 TEUR von Vermögensgegenständen (Deckungsvermögen) mit den betreffenden Schulden gemäß § 246 Abs. 2 HGB nicht.

Die Bewertung der Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen erfolgte auf der Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens.

Sparkassen haben ihren Arbeitnehmern Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach Maßgabe des „Tarifvertrags über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes-Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K)“ zugesagt. Um den anspruchsberechtigten Mitarbeitern die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung gemäß ATV-K zu verschaffen, ist die Sparkasse Spree-Neiße Mitglied in der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg.

Die Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg finanziert die Versorgungsverpflichtungen im Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren (Hybridfinanzierung). Hierbei werden im Rahmen eines Abschnittdeckungsverfahrens ein Umlagesatz und ein Zusatzbeitrag bezogen auf die Zusatzversorgungs verpflichtenden Entgelte der versicherten Beschäftigten ermittelt. Aus den Zusatzbeiträgen wird gemäß § 64 ZVK-Satzung innerhalb des Vermögens der ZVK ein separater Kapitalstock aufgebaut.

Der Umlagesatz betrug im Geschäftsjahr 2024 1,1 % der Zusatzversorgungs verpflichtenden Entgelte. Der Zusatzbeitrag betrug im Geschäftsjahr 2024 vom 01.01. bis zum 31.12. 4,8 %. Davon beträgt der Arbeitnehmeranteil 2,4 %. Dadurch vermindert sich der Gesamtbeitrag zur Kapitaldeckung um 2,4 %. Der Umlagesatz bleibt im Geschäftsjahr 2025 unverändert.

Der Rechtsanspruch der versorgungsberechtigten Mitarbeiter zur Erfüllung des Leistungsanspruchs gemäß ATV-K richtet sich gegen die ZVK, während die Verpflichtung der Sparkasse ausschließlich darin besteht, der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg im Rahmen des mit ihr begründeten Mitgliedschaftsverhältnisses die erforderlichen, satzungsmäßig geforderten Finanzierungsmittel zur Verfügung zu stellen. Die Gesamtaufwendungen für die Zusatzversorgung bei versorgungspflichtigen Entgelten von 18.538 TEUR betrugen im Geschäftsjahr 2024 655 TEUR.

Nach der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in seinem Rechnungslegungsstandard IDW RS HFA 30 n. F. vertretenen Rechtsauffassung begründet die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung bei einem externen Versorgungsträger wie der ZVK handelsrechtlich eine mittelbare Versorgungsverpflichtung. Die ZVK hat im Auftrag der Sparkasse den nach Rechtsauffassung des IDW (vgl. IDW RS HFA 30 n. F.) zu ermittelnden Barwert der auf die Sparkasse im umlagefinanzierten Abrechnungsverband entfallenden Leistungsverpflichtungen zum 31. Dezember 2024 ermittelt. Unabhängig davon, dass es sich bei dem Kassenvermögen um Kollektivvermögen aller Mitglieder des umlagefinanzierten Abrechnungsverbandes handelt, ist es gemäß IDW RS HFA 30 n. F. für Zwecke der Angaben im Anhang nach Art. 28 Abs. 2 EGHGB anteilig in Abzug zu bringen. Auf dieser Basis beläuft sich der gemäß Art. 28 Abs. 2 EGHGB anzugebende Betrag auf 29.141 TEUR.

Die quantitative Ermittlung erfolgte nach einer bundesweit einheitlichen Methodik, die der Rechtsauffassung des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) entspricht. Der Barwert der auf die Sparkasse entfallenden Leistungsverpflichtung wurde danach in Anlehnung an die versicherungsmathematischen Grundsätze und Methoden (Anwartschaftsbarwertverfahren), die auch für unmittelbare Pensionsverpflichtungen angewendet wurden, unter Berücksichtigung einer gemäß Satzung der ZVK unterstellten jährlichen Rentensteigerung von 1,0 % und unter Anwendung der Heubeck-Richttafel RT 2018 G ermittelt. Als Diskontierungszinssatz wurde gemäß § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB i. V. m. der Rückstellungsabzinsungsverordnung der auf Basis der vergangenen

zehn Jahre ermittelte durchschnittliche Rechnungszins von 1,90 % verwendet, der sich bei einer pauschal angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Da es sich nicht um ein entgeltbezogenes Versorgungssystem handelt, sind erwartete Gehaltssteigerungen nicht zu berücksichtigen. Die Daten zum Versichertenbestand der Versorgungseinrichtung per 31. Dezember 2024 liegen derzeit noch nicht vor, sodass auf den Versichertenbestand per 31. Dezember 2023 abgestellt wurde.

Der gemäß Art. 28 Abs. 2 EGHGB anzugebende Betrag bezieht sich auf die Einstandspflicht der Sparkasse gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG, bei der die Sparkasse für die Erfüllung der zugesagten Leistung einzustehen hat (Subsidiärhaftung), sofern die Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg die vereinbarten Leistungen nicht erbringt. Hierfür liegen gemäß der Einschätzung des verantwortlichen Aktuars im Aktuar-Gutachten vom 31.01.2025 für die Sparkasse keine Anhaltspunkte vor. Vielmehr bestätigt der Verantwortliche Aktuar der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg in diesem Gutachten die Angemessenheit der rechnungsmäßigen Annahmen zur Ermittlung des Finanzierungssatzes und bestätigt auf Basis des versicherungsmathematischen Äquivalenzprinzips die dauernde Erfüllbarkeit der Leistungsverpflichtungen der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg.

Rückstellungen wegen der BGH-Rechtsprechung vom 6. Oktober 2021 zur Wirksamkeit von Zinsänderungsklauseln in S-Prämienparverträgen (Aktenzeichen: XI ZR 234/20) wurden anhand von individuellen Merkmalen der bestehenden Verpflichtungen ermittelt und unter Berücksichtigung bisheriger und erwarteter Kundenreaktionen die Wahrscheinlichkeit beurteilt, dass Ansprüche geltend gemacht werden. Den für die Ermittlung etwaiger Zinsansprüche der Kunden zugrunde gelegten Referenzzinssatz haben wir aufgrund der ungeklärten Rechtslage für Zwecke der Bewertung der Rückstellungen unter Berücksichtigung des handelsrechtlichen Vorsichtsprinzips festgelegt. Dabei wurden die vom BGH vorgegebenen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

Die bilanziellen Folgen dieses Urteils wurden bereits im Jahresabschluss 2021 berücksichtigt. Im aktuellen Geschäftsjahr erforderliche Anpassungen wurden im laufenden Ergebnis erfasst. Die bestehende Rückstellung wurde fortgeschrieben, Veränderungen ergaben sich im Wesentlichen im Zusammenhang mit einer Erhöhung der Rückstellung. Die Rückstellungshöhe entspricht damit der bestmöglichen Schätzung des Erfüllungsbetrags der Verpflichtungen zum Bilanzstichtag.

Die von der BGH-Rechtsprechung zum AGB-Änderungsmechanismus erfassten Gebühren wurden seit der Verkündung des Urteils nicht ertragswirksam in der GuV vereinnahmt und als Verbindlichkeit gegenüber Kunden ausgewiesen.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden und von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre abgezinst.

Bei Restlaufzeiten zwischen 2 und 15 Jahren ergaben sich per Dezember 2024 Zinssätze zwischen 1,48 % und 1,96 %. Bei der Ermittlung der im Zusammenhang mit der Rückstellungsbewertung entstehenden Aufwendungen und Erträge wurde davon ausgegangen, dass eine Änderung des Abzinsungssatzes zum Anfang der Periode eintritt, sodass der Buchwert der Verpflichtungen mit dem Zinssatz zum Anfang der Periode aufgezinst wurde. Entsprechendes gilt für eine Veränderung des Verpflichtungsumfanges; bei einem teilweisen Verbrauch der Rückstellung vor Ablauf der Restlaufzeit gilt die Annahme, dass dieser Verbrauch erst zum Ende der jeweiligen Periode in voller Höhe erfolgt.

Aufwendungen aus der Aufzinsung der anderen Rückstellungen wurden im Zinsergebnis und im sonstigen betrieblichen Aufwand erfasst. Das Ergebnis aus der Änderung des Abzinsungssatzes oder Zinseffekte einer geänderten Schätzung der Restlaufzeit wurden im operativen Ergebnis ausgewiesen.

Für die Übernahme einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beiträgen in den

ab 2025 zu bildenden „Zusatzfonds (ZF)“ zur Sicherung der Solvenz und Liquidität der CRR-Kreditinstitute der Sparkassen-Finanzgruppe i. S. v. Art. 113 Abs. 7 CRR gemäß dem Beschluss des Verbandsvorstands des Ostdeutschen Sparkassenverbandes vom 16. November 2021 wurden erstmals im Jahr 2024 Rückstellungen gebildet und im laufenden Ergebnis des Geschäftsjahres erfasst. Die Rückstellungen wurden zum Bilanzstichtag in Höhe von 1.100 TEUR dotiert. Auf die weiteren Ausführungen unter Abschnitt „Sonstige finanzielle Verpflichtungen“ (§ 285 Nr. 3a HGB) wird verwiesen.

Fonds für allgemeine Bankrisiken

Im Geschäftsjahr 2024 erfolgte eine Aufstockung des Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340 g HGB, der zur Absicherung gegen die besonderen Risiken des Bankgeschäfts dotiert wurde.

Der in den Vorjahren gebildete Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340 e Abs. 4 HGB wurde zum Bilanzstichtag in den Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ nach § 340 g HGB umgewidmet.

Strukturierte Finanzinstrumente

Die Sparkasse hat zum Bilanzstichtag strukturierte Finanzinstrumente im Sinne des IDW RS HFA 22 auf der Aktivseite im Bereich des Kundengeschäfts Darlehen mit Sonderkündigungsrechten der Kunden und im Bereich der Eigenanlagen Wertpapiere mit Sondertilgungsrechten (Schuldnerkündigungsrechte) sowie auf der Passivseite Spareinlagen mit Sonderkündigungsrechten der Kunden im Bestand. Im Rahmen des Kreditersatzgeschäfts hat die Sparkasse in Schulscheindarlehen mit Sonderkündigungsrechten des Schuldners und in Schulscheindarlehen mit einer an ein ESG-Rating (ESG - Environmental Social Governance) gekoppelten Verzinsung investiert.

Die strukturierten Finanzinstrumente wurden nach den hierfür maßgeblichen handelsrechtlichen Regeln einheitlich (ohne Abspaltung der Nebenrechte) bilanziert und bewertet.

Derivative Finanzinstrumente außerhalb des Handelsbestandes und Verlustfreie Bewertung der zinsbezogenen Geschäfte des Bankbuchs (Zinsbuchs)

Die Sparkasse hat mehrere Zinsswapgeschäfte in Höhe von insgesamt nominal 1.300,0 Mio. EUR zur Steuerung der allgemeinen Zinsänderungsrisiken in ihrem Bestand. Auf eine Einzelbewertung der zur Steuerung des allgemeinen Zinsänderungsrisikos abgeschlossenen Zinsderivate hat die Sparkasse verzichtet. Diese wurden in die Gesamtbetrachtung des Zinsänderungsrisikos aller bilanziellen und außerbilanziellen zinsbezogenen Finanzinstrumente außerhalb des Handelsbestandes (Bankbuch) einbezogen.

Nach IDW RS BFA 3 n. F. sind die zinsbezogenen Instrumente des Bankbuchs (Zinsbuch) einer verlustfreien Bewertung zu unterziehen. Zu diesem Zweck werden die zinsbezogenen Vermögensgegenstände und Schulden sowie derivative Finanzinstrumente (Zins-Swaps) des Bankbuchs einem Saldierungsbereich zugeordnet. Für diesen ist unter Berücksichtigung von voraussichtlich zur Bewirtschaftung des Bankbuchs erforderlichen Aufwendungen (Refinanzierungs-, Risiko- und Verwaltungskosten) zu prüfen, ob aus den noch zu erwartenden Zahlungsströmen bis zur vollständigen Abwicklung des Bestandes ein Verlust droht. Die Sparkasse wendet die barwertige Berechnungsmethode an. Der Barwert ergibt sich aus den zum Abschlussstichtag abgegrenzten Zahlungsströmen des Bankbuchs. Betrags- und Laufzeitinkongruenzen sind mittels fiktiver Geschäfte zu schließen. Auf der Passivseite ist dabei der angenommene individuelle Refinanzierungsaufschlag der Sparkasse zu berücksichtigen. Die künftigen für die vollständige Abwicklung des Bankbuchs benötigten Verwaltungskosten wurden aus institutsindividuellen Daten und Annahmen abgeleitet. Der ermittelte Verwaltungskostenansatz wurde auch für den Einbezug sogenannter Overheadkosten berücksichtigt. Weiterhin wurden Gebühren und Provisionserträge, die direkt aus den Zinsprodukten resultieren, im Rahmen der verlustfreien Ermittlung des Bankbuchs berücksichtigt. Zum 31. Dezember 2024 ergibt sich kein Verpflichtungsüberschuss.

Amtliche Bekanntmachung der Sparkasse Spree-Neiße

Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße, Land Brandenburg, zum 31. Dezember 2024

Währungsumrechnung

Auf Fremdwährung lautende Bargeldbestände wurden zu den am Jahresende 2024 geltenden Ankaufskursen der Hessische Landesbank umgerechnet. Die Aufwendungen und Erträge aus der Währungsumrechnung wurden in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt.

II. Erläuterungen zur Jahresbilanz

Aktivseite:

Posten 3: Forderungen an Kreditinstitute

In diesem Posten sind enthalten:

Forderungen an die eigene Girozentrale	80.885.880,24 EUR
--	-------------------

Posten 4: Forderungen an Kunden

Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Bestand am Bilanzstichtag	30.759.859,00 EUR
Bestand am 31.12. des Vorjahres	30.260.245,76 EUR

Posten 5: Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind:

börsennotiert	2.026.933.253,20 EUR
sowie nichtbörsennotiert	0,00 EUR

Nicht nach dem Niederstwertprinzip bewertet wurden Wertpapiere mit

Buchwert	1.991.766.612,00 EUR
Beizulegender Zeitwert	1.844.117.749,00 EUR

Bei den wie Anlagevermögen bewerteten Wertpapieren handelt es sich um Wertpapiere mit Endfälligkeiten ab 2026, mit einem Nominalzins von 0,50 % bis 3,375 % und Restlaufzeiten von bis zu 8 Jahren. Es handelt sich bei den Wertpapieren um festverzinsliche Schuldverschreibungen, die zum Nennbetrag eingelöst werden. Aufgrund der guten Bonitäten der Emittenten gehen wir davon aus, dass die Wertminderungen nicht von Dauer sind und sie bei Fälligkeit wieder zum Nennbetrag eingelöst werden. Eine Wertminderung aufgrund der bestehenden Marktlage und eines veränderten Zinsniveaus ist nicht als dauerhafte Wertminderung anzusehen, weil sich zwischenzeitliche Wertschwankungen bis zur Einlösung der Wertpapiere wieder ausgleichen.

Posten 6: Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

Bei den wie Liquiditätsreserve bewerteten Wertpapieren handelt es sich um Immobilienfondsanteile in Höhe von 50.502.369,84 EUR. Bei dem Investmentvermögen handelt es sich um ein von der Gesellschaft „HIH Invest Real Estate GmbH“ verwaltetes Spezial-AIF-Sondervermögen mit festen Anlagebedingungen mit dem Investitionsschwerpunkt Immobilien „SPKSPN Immobilienfonds“.

Die Anleger können von der Gesellschaft jederzeit die Rücknahme der Anteile verlangen. Der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, die Rücknahme der Anteile auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen (§ 98 Absatz 2 KAGB).

Die im Geschäftsjahr erfolgten Ertragsausschüttungen betrugen 1.307 TEUR.

Posten 7: Beteiligungen

Von den in diesem Posten ausgewiesenen Beteiligungen sind nachfolgende Beteiligungen von nicht untergeordneter Bedeutung:

Name und Sitz	Eigenkapital	Beteiligungsquote	Ergebnis 2023
	TEUR	%	TEUR
Ostdeutscher Sparkassenverband, Berlin	180.214	3,2	2
Beteiligungsgesellschaft des Landes Brandenburg mbH & Co. KG, Potsdam	10.200	10,3	537

Der übrige Anteilsbesitz nach § 285 Nr. 11 HGB i. V. m. § 286 Abs. 3 Nr. 1 HGB ist für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von untergeordneter Bedeutung.

Posten 9: Treuhandvermögen

Das Treuhandvermögen betrifft jeweils in voller Höhe die Forderungen an Kunden.

Posten 12: Sachanlagen

Die für sparkassenbetriebliche Zwecke genutzten Grundstücke und Bauten haben einen

Bilanzwert in Höhe von 14.582.314,99 EUR

Der Bilanzwert der Betriebs-

und Geschäftsausstattung beträgt 2.683.938,03 EUR

Posten 13: Sonstige Vermögensgegenstände

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen wurden für die Bankengabe nach dem Restrukturierungsfondsgesetz (RStuktFG) gestellte Barsicherheiten in Höhe von 20 TEUR ausgewiesen.

Posten 14: Rechnungsabgrenzungsposten

In den Rechnungsabgrenzungsposten sind enthalten:

Unterschiedsbetrag zwischen Rückzahlungs-

und niedrigerem Ausgabebetrag

von Verbindlichkeiten oder Anleihen 145,52 EUR

Bestand am 31.12. des Vorjahres 157,75 EUR

Unterschiedsbetrag zwischen Nennbetrag

und höherem Auszahlungsbetrag

von Forderungen 112.018,48 EUR

Bestand am 31.12. des Vorjahres 234.433,86 EUR

Posten 15: Aktive latente Steuern

Aufgrund abweichender Ansatz- und Bewertungsvorschriften zwischen Handels- und Steuerbilanz bestehen zum 31. Dezember 2024 Steuerlatenzen. Dabei hat die Sparkasse absehbare Steuerentlastungen in Höhe von 23.333.737,11 EUR ermittelt. Diese resultieren aus Ansatz- und Bewertungsunterschieden, insbesondere für die Wertpapiere und die Rückstellungen. Eine passive Steuerabgrenzung war nicht erforderlich, auf den Ansatz aktiver latenter Steuern wurde verzichtet. Die Ermittlung der Differenzen erfolgte unter Zugrundelegung eines Steuersatzes von 28,88 % (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Mehrere Posten betreffende Angaben:

Der Gesamtbetrag der auf

Fremdwährung lautenden

Vermögensgegenstände beträgt

14.908,72 EUR

Anlagenpiegel

	Entwicklung des Anlagevermögens (in TEUR)													
	Entwicklung der Anschaffungs-/Herstellungskosten					Entwicklung der kumulierten Abschreibungen						Buchwerte		
	Stand am 01.01. des Geschäftsjahres	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand am 31.12. des Geschäftsjahres	Stand am 01.01. des Geschäftsjahres	Abschreibungen im Geschäftsjahr	Zuschreibungen im Geschäftsjahr	Änderungen der gesamten Abschreibungen im Zusammenhang mit			Stand am 31.12. des Geschäftsjahres	Stand am 31.12. des Geschäftsjahres	Stand am 31.12. des Vorjahres
Zugängen									Abgängen	Umbuchungen				
Immaterielle Anlagewerte	276	58	186	0	148	271	57	0	0	185	0	143	6	5
Sachanlagen	115.025	653	2.903	0	112.775	86.344	2.233	0	0	2.448	0	86.129	26.646	28.680
	Nettoveränderungen +/-													
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	-163.839												2.011.461	2.175.300
Beteiligungen	+40												6.360	6.320

Es wurde von der Zusammenfassungsmöglichkeit des § 34 Abs. 3 RechKredV Gebrauch gemacht. Die Fortführung der Spalte Anschaffungskosten ist wegen der Anwendung von § 34 Abs. 3 Satz 2 RechKredV nicht möglich.



Amtliche Bekanntmachung der Sparkasse Spree-Neiße

Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße, Land Brandenburg, zum 31. Dezember 2024



Fortsetzung von Seite 11

Passivseite:

Posten 1: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

In diesem Posten sind enthalten:

Verbindlichkeiten gegenüber der eigenen Girozentrale	0,00 EUR
Der Gesamtbetrag der als Sicherheit für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten übertragenen Vermögensgegenstände beläuft sich auf:	
	16.543.746,94 EUR

Posten 4: Treuhandverbindlichkeiten

Die Treuhandverbindlichkeiten betreffen jeweils in voller Höhe die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Posten 6: Rechnungsabgrenzungsposten

Unterschiedsbeträge zwischen dem Auszahlungsbetrag bzw. den Anschaffungskosten von Forderungen gegenüber dem höheren Nominalwert sind enthalten

in Höhe von	5.802,82 EUR
Bestand am 31.12. des Vorjahres	15.970,78 EUR

Posten 7: Rückstellungen

Der bilanzielle Ansatz der Pensionsrückstellungen in Höhe von 13.862 TEUR wurde nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren ermittelt. Auf Basis des durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vorangegangenen sieben Geschäftsjahren beträgt der Erfüllungsbetrag der Pensionsrückstellungen 13.745 TEUR. Zum Bilanzstichtag ergibt sich hieraus keine Ausschüttungssperre da im Berichtsjahr ein negativer Unterschiedsbetrag vorliegt.

In die Verrechnung gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB wurden Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten in Höhe von 156 TEUR einbezogen. Deren beizulegender Zeitwert zum Bilanzstichtag betrug ebenfalls 156 TEUR.

Posten 9: Nachrangige Verbindlichkeiten

Für nachrangige Verbindlichkeiten sind im Berichtsjahr Zinsen und andere Aufwendungen in Höhe von

	3.435.406,71 EUR
--	------------------

angefallen.

Die von der Sparkasse eingegangenen nachrangigen Verbindlichkeiten können im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Sparkasse erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet werden. Sie sind für beide Vertragsparteien während der Laufzeit unkündbar.

Die Bedingungen der Nachrangigkeit bei diesen Mitteln entsprechen Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 CRR. Die Mittelaufnahmen von insgesamt 169.048 TEUR, die im Einzelfall die 10 % des Gesamtbetrages der nachrangigen Verbindlichkeiten nicht übersteigen, sind im Durchschnitt mit 2,32 % verzinslich. Die Ursprungslaufzeiten bewegen sich zwischen 5 und 10 Jahren. Im Folgejahr werden aus diesen Mittelaufnahmen keine Beträge zur Rückzahlung fällig.

Posten 11: Fonds für allgemeine Bankrisiken

Der Sonderposten gemäß § 340 e Abs. 4 HGB wurde in Höhe von 219 TEUR umgewidmet, da die Sparkasse seit Jahren keinen Handelsbestand mehr im Bestand hatte.

Passiva unter dem Strich:

1. Eventualverbindlichkeiten

Hinsichtlich der unter den Eventualverbindlichkeiten ausgewiesenen Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungen sind bis zum Aufstellungszeitpunkt des Jahresabschlusses keine wesentlichen Ereignisse bekannt geworden, die eine Inanspruchnahme daraus erwarten lassen. Auf Basis der regelmäßigen Bonitätsbeurteilungen der Kunden im Rahmen unserer Kreditrisikomanagementprozesse gehen wir für die hier ausgewiesenen Beträge davon aus, dass sie nicht zu einer wirtschaftlichen Belastung der Sparkasse führen werden. Zum Jahresabschluss bestanden keine Rückgriffsforderungen, Regress- oder Erstattungsansprüche.

Im Zusammenhang mit der Unterbeteiligung des Ostdeutschen Sparkassenverbandes an einer Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG hat der Hauptbeteiligte gegenüber dem Unterbeteiligten Anspruch auf Ersatz seiner Finanzierungskosten, sofern die von der Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG erzielten Erträge nicht ausreichen, die Finanzierungskosten zu begleichen. In einem solchen Fall hat die Sparkasse die Verpflichtung übernommen, anteilig für den anfallenden Aufwendersersatz (Zinsen und Darlehensverbindlichkeiten) einzustehen. Die Sparkasse hat darüber hinaus die Verpflichtung übernommen, für anfallende Zinsen aus einer Darlehensschuld des Ostdeutschen Sparkassenverbandes (Unterbeteiligter) einzustehen. Ein Betrag, zu dem die Inanspruchnahme aus dem Haftungsverhältnis künftig greifen kann, ist nicht quantifizierbar.

2. Andere Verpflichtungen

Wesentliche Einzelposten an anderen Verpflichtungen liegen in folgendem Umfang vor:

Unwiderrufliche Kreditzusagen	103.808.652,60 EUR
-------------------------------	--------------------

Durch die künftige Inanspruchnahme der unter den anderen Verpflichtungen ausgewiesenen unwiderruflichen Kreditzusagen entstehen nach den Erkenntnissen des Bilanzstichtages werthaltige Forderungen. Es sind keine Anhaltspunkte für eine wirtschaftliche Belastung der Sparkasse aus den unwiderruflichen Kreditzusagen erkennbar.

Abweichend zum Vorjahr wurden in die Angabe der auf der Passivseite unter dem Bilanzstrich ausgewiesenen unwiderruflichen Kreditzusagen (Posten 2c) auch unbefristete Kreditlinien, die unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündbar sind, in Höhe von 32.837 TEUR einbezogen.

Nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Sparkasse gehört dem institutsbezogenen Sicherungssystem der Deutschen Sparkassen-Finanzgruppe (Sicherungssystem) an. Das Sicherungssystem besteht unter dem Dach des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e. V. („DSGV“) organisatorisch aus 13 funktional miteinander verknüpften Teilfonds

- der regionalen Sparkassen- und Giroverbände,
- der Landesbanken und Girozentralen und
- der Landesbausparkassen.

Dabei sind die elf regionalen Sparkassenstützungsfonds durch einen überregionalen Ausgleich miteinander verknüpft (freiwillige Institutssicherung). Zwischen diesen und den Sicherungseinrichtungen der Landesbanken und Landesbausparkassen besteht ein Haftungsverband. Durch diese Verknüpfung steht im Stützungsfall das gesamte Sicherungsvolumen der Sparkassen-Finanzgruppe zur Verfügung. Das Sicherungssystem basiert auf dem Prinzip der Institutssicherung. Ziel dabei ist es, die angehörenden Institute selbst zu schützen und bei diesen, die drohenden oder bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten abzuwenden. Auf diese Weise schützt die Institutssicherung auch sämtliche Einlagen der Kunden.

Das Sicherungssystem ist als Einlagensicherungssystem nach dem Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) amtlich anerkannt (gesetzliche Einlagensicherung). Unabhängig

von der Institutssicherung hat der Kunde gegen das Sicherungssystem jedenfalls einen Anspruch auf Erstattung seiner Einlagen i. S. v. § 2 Absätze 3 bis 5 EinSiG bis zu den Obergrenzen gem. § 8 EinSiG (derzeit 100.000,00 EUR pro Person).

Die Sparkassen-Finanzgruppe hat das bisherige System der freiwilligen Institutssicherung für alle deutschen Sparkassen, Landesbanken und Landesbausparkassen beibehalten. Zusätzlich erfüllt das Sicherungssystem auch die Anforderungen des EinSiG.

Im Bedarfsfall entscheiden die Gremien der zuständigen Sicherungseinrichtungen darüber, ob und in welchem Umfang Stützungsleistungen im Rahmen der freiwilligen Institutssicherung zugunsten eines Instituts erbracht und an welche Auflagen diese ggf. geknüpft werden. Der Einlagensicherungsfall hingegen würde von der BaFin festgestellt. In diesem Fall hat das Sicherungssystem die Funktion der Auszahlungsstelle.

Das Sicherungssystem der deutschen Sparkassenorganisation besitzt ein effizientes Risikomonitoringsystem zur Früherkennung von Risiken sowie eine risikoorientierte Beitragsbemessung bei gleichzeitiger Ausweitung des Volumens der verfügbaren Mittel (Barmittel und Nachschusspflichten).

Das Vermögen der Sparkassen-Teilfonds gliedert sich in zwei separate Teilvermögen („Einheitlicher Stützungsfonds (ESF)“ und „Zusatzfonds (ZF)“). Die Mittel für die Teilvermögen werden von den Mitgliedssparkassen durch Beitragszahlungen erbracht.

Die individuelle Zielausstattung für den „Einheitlichen Stützungsfonds (ESF)“ gemäß § 17 Abs. 2 EinSiG wurde mit der Beitragszahlung bis zum 3. Juli 2024 auf der Basis von Marktwerten erreicht.

Zusätzlich wird das Sicherungssystem ab 2025 den „Zusatzfonds (ZF)“ zur Sicherung der Solvenz und Liquidität der CRR-Kreditinstitute der Sparkassen-Finanzgruppe i. S. v. Art. 113 Abs. 7 CRR nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung des DSGV am 26. Juni 2023 beschlossenen Grundsätze der Beitragsbemessung für den Zusatzfonds des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe aufbauen.

Die künftigen Einzahlungsverpflichtungen zur Zahlung von Beiträgen in den „Zusatzfonds (ZF)“ belaufen sich am Bilanzstichtag, ausgehend von einer Indikation für das individuelle Zielvolumen des Zusatzfonds auf Basis des Stichtags 31.12.2023, auf insgesamt 8.830 TEUR. Bis zum Erreichen des individuellen Zielvolumens in 2032 sind jährlich Beiträge zu entrichten.

Für einen Betrag in Höhe von 1.100 TEUR werden aufgrund einer im Geschäftsjahr 2024 erteilten unwiderruflichen Verpflichtungserklärung zur Zahlung von zusätzlichen Beiträgen in den „Zusatzfonds (ZF)“ des Ostdeutschen Sparkassenverbandes Rückstellungen ausgewiesen. Auf die Ausführungen unter I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; Posten: Rückstellungen wird verwiesen.

Noch nicht abgewickelte Termingeschäfte

Am Bilanzstichtag verfügt die Sparkasse gemäß § 36 RechKredV über noch nicht abgewickelte zinsbezogene Termingeschäfte in Form von Swapgeschäften in Höhe von nominell 1.300,0 Mio. EUR. Die Swapgeschäfte, die zur Steuerung des allgemeinen Zinsänderungsrisikos abgeschlossen wurden, verfügen zum Bilanzstichtag über positive Zeitwerte in Höhe von 77,4 Mio. EUR und über negative Zeitwerte in Höhe von 2,0 Mio. EUR. Den negativen Zeitwerten bei Zinsswapgeschäften, die zur Steuerung des allgemeinen Zinsänderungsrisikos abgeschlossen wurden, stehen positive Wertveränderungen in den einbezogenen Grundgeschäften gegenüber.

Für Zinsswaps wurden die Zeitwerte als Barwerte zukünftiger Zahlungsströme auf Basis der Marktzinsmethode ermittelt. Dabei finden die Swap-Zinskurven zum Bilanzstichtag Verwendung, die den Veröffentlichungen des Marktinformationssystem Refinitiv entnommen wurden.

Amtliche Bekanntmachung der Sparkasse Spree-Neiße

Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße, Land Brandenburg, zum 31. Dezember 2024

Restlaufzeitengliederung

Die gemäß § 9 RechKredV geforderte Gliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten ergibt sich für die folgenden Posten:

Bilanzpositionen	Restlaufzeit bis zu 3 Monaten	mehr als 3 Monate bis zu 1 Jahr	mehr als 1 Jahr bis zu 5 Jahren	mehr als 5 Jahre
	Angaben in EUR			
Aktiva 3 b) andere Forderungen an Kreditinstitute	10.047.348,03	52.248,05	0,00	0,00
Aktiva 4 Forderungen an Kunden	18.261.359,94	98.280.737,01	427.497.582,28	1.692.099.962,99
Passiva 1 b) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	396.181,55	1.080.941,04	4.680.683,64	10.385.838,53
Passiva 2 a ab) Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als 3 Monaten	133.546.554,22	192.707.085,63	25.169.147,09	0,00
Passiva 2 b bb) andere Verbindlichkeiten gegenüber Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	208.651.067,68	77.848.624,57	25.891.064,12	3.237.448,51

Im Posten Aktiva 4, Forderungen an Kunden, sind Forderungen in Höhe von 43.850.419,90 EUR mit unbestimmter Laufzeit enthalten.

Anteilige Zinsen der jeweiligen Aktiv- und Passivposten werden gemäß § 11 RechKredV nicht nach Restlaufzeiten aufgeführt.

Angabe der Beträge, die in dem auf den Bilanzstichtag folgenden Jahr fällig werden:

	EUR
Aktiva 5 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	0,00

III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Posten 2: Zinsaufwendungen

Bei einzelnen Geschäftsvorfällen kam es aufgrund der Auswirkungen des vergangenen Niedrigzinsumfeldes dazu, dass die Sparkasse für die Hereinnahme von Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten noch in 2024 eine Vergütung (positive Zinsen) erhalten hat. Diese positiven Zinsen wurden mit den Zinsaufwendungen, die üblicherweise bei derartigen Geschäftsvorfällen anfallen, wie folgt verrechnet:

Zinsaufwendungen	30.882.333,10 EUR
Abzüglich positive Zinsen	261,45 EUR
Summe GuV 2	30.882.071,65 EUR

In diesem Posten sind Aufwendungen in Höhe von 13,4 % enthalten, die einem anderen Geschäftsjahr zuzuordnen sind. Im Wesentlichen entfallen diese Aufwendungen auf die Bildung von Rückstellungen aufgrund der aktuellen BGH-Rechtsprechung zur Wirksamkeit von Zinsänderungsklauseln in S-Prämienparverträgen (Aktenzeichen: XI ZR 234/20).

Posten 5: Provisionserträge

Die wesentlichen Provisionserträge für die für Dritte erbrachten Dienstleistungen für Verwaltung und Vermittlung entfallen auf die Vermittlung von Produkten der Verbundpartner (Versicherung, Bausparverträge, Immobilien und im Depot-B-Geschäft).

Posten 8: Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge entfallen zu etwa 56,1 % auf Grundstücks- und Gebäudeerträge.

Posten 12: Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen entfallen zu etwa 40,7 % auf Spendenleistungen der Sparkasse.

Posten 29: Bilanzgewinn

Der Verwaltungsrat wird den Jahresabschluss zum 31.12.2024 voraussichtlich in seiner für die 26. Kalenderwoche vorgesehenen Sitzung feststellen. Der Vorstand wird dem Verwaltungsrat vorschlagen, den Bilanzgewinn in voller Höhe der Sicherheitsrücklage zuzuführen.

IV. Sonstige Angaben

Den Organen der Sparkasse gehören an:

Verwaltungsrat

Vorsitzender

Altekrüger, Harald	Landrat des Landkreises Spree-Neiße
--------------------	--

1. Stellvertreter des Vorsitzenden

Schick, Tobias	Oberbürgermeister der Stadt Cottbus
----------------	--

2. Stellvertreter des Vorsitzenden

Dr. Torsten Schüller	Niedergelassener Arzt
----------------------	-----------------------

Mitglieder:

Chrobot, Andreas	Leiter Haushaltsdezernat, Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg i. R.
------------------	---

Horn, Bernd	Installateurmeister Inhaber BERND HORN Moderne Heizungs- und Sanitärtechnik
-------------	--

Strese, Hagen	Vermessungsingenieur Mitinhaber Vermessungsbüro Strese & Rehs
---------------	---

Micklich, Dietmar (bis 24.11.2024)	Geschäftsführer Finanzen und Innere Verwaltung, Handwerkskammer Cottbus i. R.
Simonek, Georg (ab 25.11.2024)	Niedergelassener Arzt
Beer, Reinhard	kaufm. Geschäftsführer LWG GmbH & Co. KG i. R.
Müller, André	Direktor, Sparkasse Spree-Neiße
Ehmann, Thomas	Abteilungsleiter, Sparkasse Spree-Neiße
Rieger, Oliver	Geschäftsstellenleiter, Sparkasse Spree-Neiße
Schötzig, Kathrin (bis 24.11.2024)	stv. Geschäftsstellenleiterin, Sparkasse Spree-Neiße
Weikert, Matthias (ab 25.11.2024)	Sachbearbeiter, Sparkasse Spree-Neiße
Vorstand	
<u>Vorsitzender:</u>	<u>Mitglieder:</u>
Lepsch, Ulrich	Braun, Ralf Heinze, Thomas

Der Vorstandsvorsitzende, Herr Ulrich Lepsch, ist Mitglied des Verbandsvorstandes des Ostdeutschen Sparkassenverbandes, Aufsichtsratsmitglied bei der Feuer- und Versicherungs AG, Aufsichtsratsmitglied bei der LBS Nord-Ost AG, Aufsichtsratsmitglied bei der Deutschen Sparkassen Leasing AG & Co. KG, Beiratsmitglied bei der Hauptverwaltung Berlin der Deutschen Bundesbank, Verwaltungsratsmitglied der DekaBank Deutsche Girozentrale.

Das Vorstandsmitglied, Herr Thomas Heinze, ist Verwaltungsratsvorsitzender bei der Bürgschaftsbank Brandenburg GmbH. Er ist Aufsichtsratsvorsitzender bei der e. G. Wohnen 1902 sowie Vorstandsmitglied im Förderverein der BTU Cottbus-Senftenberg e.V.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Kreditausschusses erhielten für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr Gesamtbezüge in Höhe von 71 TEUR.

An früheren Mitgliedern des Vorstandes und deren Hinterbliebenen wurden im Geschäftsjahr Versorgungsbezüge in Höhe von 480 TEUR gezahlt. Die Pensionsrückstellungen für die früheren Mitglieder des Vorstandes und für ihre Hinterbliebenen betragen am 31. Dezember 2024 7.545 TEUR.

Den Mitgliedern des Vorstandes wurden Kredite in Höhe von 1.458 TEUR und den Mitgliedern des Verwaltungsrates in Höhe von 514 TEUR gewährt.

Im Jahresdurchschnitt wurden bei der Sparkasse Spree-Neiße beschäftigt:

Vollzeitkräfte:	229
Teilzeitkräfte:	76
Insgesamt:	305
nachrichtlich:	
Auszubildende	39

Im Geschäftsjahr 2024 wurde von dem Abschlussprüfer folgendes Gesamthonorar berechnet:

- für Abschlussprüfungsleistungen	350 TEUR
- für andere Bestätigungsleistungen	42 TEUR
darunter:	
Prüfung gemäß § 89 WpHG	40 TEUR
- für sonstige Leistungen	0 TEUR

Cottbus, 28.04.2025

Ulrich Lepsch Ralf Braun Thomas Heinze



Amtliche Bekanntmachung der Sparkasse Spree-Neiße

Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße, Land Brandenburg, zum 31. Dezember 2024



Fortsetzung von Seite 13

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Sparkasse Spree-Neiße

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Sparkasse Spree-Neiße für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kreditinstitute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Sparkasse zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sparkasse. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Sparkasse unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe f) EU-APrVO i. V. m. § 340k Abs. 3 HGB, dass alle von uns beschäftigten Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend stellen wir die aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalte dar:

1. Bewertung der Forderungen an Kunden
2. Bewertung der Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapiere sowie der Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapiere

Unsere Darstellung der besonders wichtigen Prüfungssachverhalte haben wir wie folgt strukturiert:

- a) Risiko für den Jahresabschluss
- b) Unsere Vorgehensweise in der Prüfung
- c) Verweis auf weitergehende Informationen

1. Bewertung der Forderungen an Kunden

- a) Das Kundenkreditgeschäft ist ein bedeutendes Geschäftsfeld der Sparkasse. Durch die Bewertung der Forderungen an Kunden können sich wesentliche Auswirkungen auf den Jahresabschluss der Sparkasse, insbesondere auf die Ertragslage, ergeben. Bei der Bewertung einzelner Kundenforderungen ist das Adressenausfallrisiko des Kreditnehmers, d. h. insbesondere die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Kreditnehmer seinen vertraglichen Leistungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann (Ausfallwahrscheinlichkeit), maßgeblich. Die Höhe eines Ausfalls wird insbesondere durch den Wert der gestellten Kreditsicherheiten bestimmt. Bei der Beurteilung der Ausfallwahrscheinlichkeit bestehen handelsrechtlich zulässige Ermessensspielräume.

- b) Wir haben den von der Sparkasse eingerichteten Prozess zur Bewertung einzelner Kundenforderungen gemäß den §§ 340e Abs. 1 Satz 2, 253 Abs. 1 und 4 HGB geprüft. Den Bewertungsprozess haben wir auf der Basis der Organisationsrichtlinien beurteilt. Daneben haben wir Prüfungshandlungen zur Wirksamkeit des Prozesses vorgenommen. Bei einer unter anderem auf der Basis einer Datenanalyse risikoorientiert vorgenommenen bewussten Auswahl von Kreditengagements haben wir auf der Grundlage von Kreditunterlagen die von der Sparkasse vorgenommene Beurteilung des kreditnehmerbezogenen Adressenausfallrisikos und die dabei zugrunde gelegten Bewertungsparameter geprüft.

- c) Weitere Informationen zum Bestand und zur Bewertung der Forderungen an Kunden sind im Anhang zum Jahresabschluss in den Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und zum Bilanzposten Aktiva 4 enthalten.

2. Bewertung der Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapiere sowie der Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapiere

- a) Das Wertpapiervermögen beeinflusst den Jahresabschluss der Sparkasse aufgrund seiner Höhe maßgeblich. Durch die marktpreisorientierte Bewertung der Wertpapiere können sich wesentliche Auswirkungen auf den Jahresabschluss der Sparkasse, insbesondere auf die Ertragslage, ergeben. Die Sparkasse hat Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere sowie Anteile an Investmentvermögen im Bestand, die sie sowohl der Liquiditätsreserve als auch dem Anlagevermögen zugeordnet hat. Für Zwecke der Bewertung der Wertpapiere gemäß §§ 340e Abs. 1 Satz 2, 253 Abs. 1, 3 und 4 HGB wird der beizulegende Wert herangezogen. Hierfür untersucht die Sparkasse zunächst, ob für die Wertpapiere ein aktiver bzw. inaktiver Markt vorliegt. Unter Berücksichtigung dieser Einstufung legt die Sparkasse als beizulegender Wert einen Markt- oder Börsenwert bzw. den von einem Dienstleister theoretisch berechneten Preis zugrunde. Für die Bewertung der Anteile an Investmentvermögen ist der nach investimentrechtlichen Grundsätzen bestimmte Rücknahmepreis maßgeblich.

- b) Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die Angemessenheit und Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems zur Bewertung der Wertpapiere geprüft. Wir haben bei der Nutzung theoretischer Kurse für die Ermittlung des beizulegenden Werts von Schuld-

verschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren die vorliegende Berichterstattung nach IDW PS 951 n. F. Typ 2 beim Auslagerungsunternehmen verwendet. Wir haben die ergänzenden Tätigkeiten der Sparkasse bei der Ermittlung der beizulegenden Werte anhand der Dokumentation der Sparkasse nachvollzogen. Daneben haben wir auf der Grundlage einer risikoorientiert vorgenommenen bewussten Auswahl die Bewertung ausgewählter Einzelfälle nachvollzogen. Dabei beurteilten wir die Angemessenheit der vom Vorstand der Sparkasse vorgenommenen Zuordnung von Wertpapieren zum Anlagevermögen und der angewandten Bewertungsmethoden und -annahmen sowie die Vertretbarkeit der angesetzten beizulegenden Werte.

- c) Weitere Informationen zu den Beständen und der Bewertung sind im Anhang zum Jahresabschluss in den Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und zu den Bilanzposten Aktiva 5 und 6 enthalten.

Verantwortung des Vorstands und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Vorstand der Sparkasse ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kreditinstitute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse vermittelt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Sparkasse zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes die Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Vorstand verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sparkasse vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat der Sparkasse ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Sparkasse zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sparkasse vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwick-



Amtliche Bekanntmachung der Sparkasse Spree-Neiße

Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße, Land Brandenburg, zum 31. Dezember 2024



lung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressanten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Sparkasse bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Vorstand dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Sparkasse zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Sparkasse ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben und, ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Sparkasse.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom Vorstand dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom Vorstand zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit dem Verwaltungsrat unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie etwaige bedeutsame Prüfungsfeststellungen, ein-

schließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber dem Verwaltungsrat die Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben und erörtern mit ihm alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die, sofern einschlägig, zur Beseitigung von Unabhängigkeitsgefährdungen vorgenommenen Handlungen oder ergriffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit dem Verwaltungsrat erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir sind nach § 340k Abs. 1 und 3 HGB in Verbindung mit § 26 Abs. 2 BbgSpKG gesetzlicher Abschlussprüfer der Sparkasse.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Stefan Kailuweit.

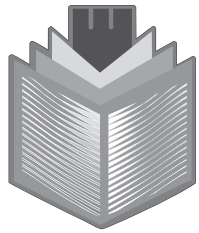
Berlin, 2. Mai 2025

Sparkassenverband für die Sparkassen
in den Ländern
Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern,
im Freistaat Sachsen und im
Land Sachsen-Anhalt
(Ostdeutscher Sparkassenverband)

- Prüfungsstelle -

Kailuweit
Wirtschaftsprüfer

NICHT AMTLICHER TEIL



STADT & REGIONAL BIBLIOTHEK COTTBUS

29 x frisch gerahmte Kunst für die Artothek

Im Jubiläumsjahr haben wir kunstvollen Schwung in unseren Medienbestand gebracht. 29 x Originalkunst von acht Künstlerinnen und Künstlern kam als Ankauf, Leihgabe oder Schenkung in die insgesamt 312 Werke umfassende Sammlung. Nun warten die Bilder darauf, für interessante Blickfänge in Wohnzimmern oder Büros und gute Gespräche sorgen zu können. Es sind Arbeiten von Irmhild Baron, Eckhard Böttger, Thomas Kläber, Steffen Mertens, Sigrid Noack, Günther Rechn, Patrick Rosenblatt und Dieter Zimmermann. Ausleihe: zu den Bibliotheksöffnungszeiten * Anmeldung: ein gültiger Nutzerausweis der Bibliothek berechtigt Privatpersonen ab 14 Jahre oder juristische Personen zur Ausleihe der Kunstwerke für zwei Monate, Fristverlängerung möglich. Entgelt: pro Kunstwerk drei Euro.



VERANSTALTUNGEN FÜR ERWACHSENE

Mo, 22.09., 19:00 Uhr

Lausitzer LesART: André Kubiczek – Nostalgia: Lesung. Gespräch

André Kubiczeks vielleicht persönlichstes Buch handelt von seiner Beziehung zu seiner Mutter, der Laotian Teo, die 1968 der Liebe wegen in die DDR kam und die versuchte, in der Fremde eine Heimat zu finden. Es entsteht ein etwas anderes Bild vom Leben in der DDR – aus der Perspektive einer binationalen Familie, die im Alltag anzukommen versucht.

Moderation: Katarzyna Zorn, Brandenburgisches Literaturbüro. **Mitveranstalter:** Brandenburgisches Literaturbüro. Eintritt: 10/8 Euro ermäßigt

FESTWOCHE

Mo, 06.10. bis Sa, 11.10.

Wir feiern mit Ihnen eine Woche lang den 100. Geburtstag unserer Bibliothek. Täglich wechselnde Angebote. Vertrautes und neue Formate. Kaffchen mit der Hundertjährigen und vieles mehr.



GESCHLOSSENE VERANSTALTUNG

Mo, 06.10., 14:30 bis 18 Uhr

100 Jahre Stadtbibliothek – unsere Geburtstagsfeier

Von Dienstag bis Samstag täglich!

FOTO-AUSSTELLUNG „100 Jahre Stadtbibliothek 1925-2025“ * **BOOK-BLINDDATE** * **BIBO-SNACK:** Wertvolles Wissen zu bekannten oder weniger bekannten Angeboten. Täglich wechselndes Angebot! * **KOST-bar:** Schüler des Evangelischen Gymnasiums verwöhnen Sie mit Kaffee, Tee und Kuchen und bessern damit ihre Abiturfeier-Kasse auf, Di bis Fr, 14:30 - 17 Uhr * **BIBO-MOBIL:** Unsere kleine „Zweigstelle auf Rädern“ macht Station bei uns.

Di, 07.10.: 11 Uhr: **BIBO-SNACK:** „Sich ein Bild von der Virtual Reality machen – die VR-Brille“. * 14:30 - 17 Uhr: Besuch des Bombenentschärfers Enrico Schnick und seiner Bademeusel Paulina & Carlo * Besuch vom FC Energie Cottbus * Weltneuheit Schildkrötentischfußball ausprobieren * Bademeusel-Buchverkauf und -Merchandising (bis 18 Uhr) * 14:30 - 17 Uhr: Bälle-Basteln für den Schildkrötentischfußball mit seinem Erfinder Andreas Schluttig * 16 Uhr: **BIBO-SNACK:** „Lernwelten freischalten, interaktiv lesen und spielen – die Systeme EDURINO, Tiptoi, Bookii“ * 16:30 Uhr: Ab 6 Jahren. Dienstagsgeschichten EXTRA mit Enrico Schnick. **BITTE ANMELDEN!**

Mi, 08.10.: 10 Uhr: Ab Klasse 6. Eine historische Schulstunde mit dem strengen Schulmeister Klaus-Dieter Stellmacher. Bitte mitbringen: Schild mit dem eigenen Vornamen, Füllfederhalter. 90 Minuten. **BITTE ANMELDEN!** * 11 Uhr: **BIBO-SNACK:** „Kostenlos, unbegrenzt und werbefrei Filme streamen – das Portal filmfreund.de“ * 14:30 - 17 Uhr: Analoge Spiele mit den Brettspielbegeisterten des „Dice Club Cottbus“ testen * Digital games und das Tisch-Labyrinth-Spiel von Andreas Fehrmann ausprobieren * 14:30 - 17 Uhr: Upcycling-Spiele herstellen und ausprobieren. 16 Uhr: **BIBO-SNACK:** „Nachhaltig sein und Alltagsdinge ausleihen – die Bibliothek der Dinge“ * 16 Uhr: Für 4 - 6-jährige. Emil EXTRA mit Michaela Lehmann: „Pettersson und Findus“ in einer fröhlichen Vorlesestunde. **BITTE ANMELDEN!** * 16 Uhr: Ab 12 Jahren. MiA Buchclub: Einfach mal erfahren, wie dieser Buchclub tickt. Hier wird über Lieblingsbücher, aktuelle Trends und Neuigkeiten rund ums Buch gesprochen. Kleine Basteien inklusive!

Do, 09.10.: 11 Uhr: **BIBO-SNACK:** „Spannende Wissensvermittler nutzen – die Brockhaus-Online-Angebote“ * 14:30 - 17 Uhr: Gemeinsames Singen von zeitlosen Liedern für jedermann mit der Charly-Micha-Band. Liederbücher des Malteser Hilfsdienstes sind vorhanden * 14:30 - 17 Uhr: Stempeln von eigenen kleinen Kunstwerken, einem Leporello oder Lesezeichen mit Susanne Kruse, freie Künstlerin und VHS-Dozentin * Leporello-Falten mit Andreas Schluttig, Künstler. * 16 Uhr: **BIBO-SNACK:** „Lieblingsbilder aussuchen und mit nach Hause nehmen – die Artothek“ * 17 Uhr: Geschichten für die Bibliothek, geschrieben und vorgelesen von Mitgliedern des Cottbuser LEA Leseklubs. Partner: Freizeitclub ganz unbehindert. Eintritt frei. **BITTE ANMELDEN!**

Fr, 10.10.: 10 Uhr: Ab Klasse 6. Eine historische Schulstunde mit dem strengen Schulmeister Klaus-Dieter Stellmacher. Wiederholung vom Mi, 8. Oktober (siehe dort). **BITTE ANMELDEN!** * 11 Uhr: **BIBO-SNACK:** „Saatgut abgeben, Saatgut mitnehmen – die Saatgutbörse“ * 14.30 Uhr, 15.30 Uhr, 16.30 Uhr: Mein selbstgemachtes Bullett Journal. So macht die Alltagsorganisation mehr Spaß! – Ein Vortrag zur Methode, Beispiele inklusive, Dauer: 10 Minuten * 14:30 - 17 Uhr: Kaligrafie mit Klaus-Dieter Stellmacher * 16 Uhr: **BIBO-SNACK:** „Ausprobieren, welches Gerät zu mir passt – die eBook-Reader“ * 18:30 - 21 Uhr: Für Kinder (1. bis 4. Klasse) und ihre Väter. Abends in die Bibliothek – mit Papa. Ein fröhliches gemeinsames Erlebnis mit Geschichten, Spielen und Basteien. Partner: Netzwerk Gesunde Kinder Cottbus. Eintritt: frei. Um eine Spende wird gebeten. **BITTE ANMELDEN!**

Sa, 11.10.: 10:30 - 13 Uhr: Gemeinsam mit dem Oligami-Begeisterten Andreas Schluttig entstehen Faltfiguren und werden als Mobile in Szene gesetzt. Für Anfänger und Fortgeschrittene. Ab 8 Jahren * 11 Uhr: **BIBO-SNACK:** „Sich ein Bild von der „Virtual Reality“ machen – die VR-Brille“ * 15:30 Uhr, Einlass ab

14:45 Uhr: Für Kinder ab 4 Jahren. Das Berliner Puppentheater spielt „Pettersson und Findus“, Dauer: 45 Minuten. Die KOSTbar unseres Fördervereins versüßt den Nachmittag mit Kuchen, Kaffee und Tee. Eintritt: 10 Euro, 5 Euro ermäßigt. **BITTE ANMELDEN!**

STÄNDIGE ANGEBOTE FÜR KINDER & JUGENDLICHE

Für alle ständigen Angebote gilt: Der Eintritt ist frei. Eine Anmeldung ist erforderlich.

Für Dreijährige. Samstags, 10:00 Uhr

Michaela Lehmann: Lesestartgeschichten mit Känguru Krümel

Dauer: 45-60 Minuten. **Termine 2025:** 25.10., 15.11., 13.12.

Für Vier- bis Sechsjährige. Mittwochs, 16:00 Uhr
Michaela Lehmann: Mit Emil durch das Bücherjahr

Dauer: 45-60 Minuten. **Termine 2025:** 08.10. (Emil SPEZIAL), 22.10., 05.11., 19.11., 10.12., 17.12.

Ab 6 Jahren. Dienstags einmal im Monat, 16:30 Uhr
Dienstagsgeschichten mit Lesefuchs

Dauer: 30 bis 45 Minuten. **Mitveranstalter:** Lesefuchs e.V. Cottbus.

Termin 2025: 07.10. (Dienstagsgeschichten SPEZIAL), 11.11., 16.12.

Kartenreservierung/Anmeldung bitte:

über Internet: www.bibliothek-cottbus.de

telefonisch: 0355 38060-24 oder

persönlich in der Bibliothek:

Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus

Berliner Str. 13/14, 03046 Cottbus

Die Bibliothek ist barrierefrei zu erreichen.

Öffnungszeiten:

Di bis Do 10:00 - 18:00 Uhr

Fr 10:00 - 19:00 Uhr

Sa 10:00 - 14:00 Uhr



Herbstsemester der Volkshochschule hat begonnen

Mit mehr als 160 Kursen von Arabisch bis Zeichnen startet die Volkshochschule Cottbus in das Herbstsemester. Interessierte können sich wieder auf ein vielfältiges Angebot in den Themenbereichen Gesellschaft, Kultur, Gesundheit, Sprachen und IT freuen. Im Programm sind die beliebten Klassiker wie Sprach-, Gesundheits- oder Kunstkurse ebenso zu finden wie neue Angebote zu Umwelt- und Nachhaltigkeitsthemen, zu Kryptowährungen oder zur Sicherheit im Internet.

Das komplette Programm ist digital auf der Internetseite der vhs verfügbar, analog liegt das vhs-Programm für das Herbstsemester 2025 als kostenfreie Broschüre im LERNZENTRUM, im Cottbus Service sowie an weiteren Stellen in der Stadt aus. Kursanmeldungen sind online über die Website der Volkshochschule Cottbus unter <https://volkshochschule.cottbus.de> sowie persönlich an den Sprechtagen am Dienstag und Donnerstag jeweils in der Zeit von 10:00 bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 bis 18:00 Uhr möglich. Wenn Plätze frei sind, ist auch der Einstieg in bereits gestartete Kurse problemlos möglich.

Haben Sie Interesse, selber einen Kurs zu leiten?

Die vhs sucht jederzeit Kursleitungen mit spannenden Ideen für neue Kurse und weitere Lehrkräfte für unsere „Klassiker“ für den Ausbau des Programms. Sie müssen dafür nicht zwingend ein pädagogisches Studium absolviert haben - wichtiger ist, dass Sie gern mit Menschen arbeiten, ihr Thema mit Herzblut vermitteln und sich weiterentwickeln möchten. Wir unterstützen Sie gern bei der Umsetzung Ihrer Kursidee und bieten im bundesweiten vhs-Netzwerk interessante Möglichkeiten für den Austausch und die fachliche Weiterentwicklung. Wenn Sie Lust haben, als neben- oder freiberufliche Lehrkraft auf Honorarbasis das vhs-Programm noch bunter und vielfältiger zu machen, freuen wir uns darauf Sie kennenzulernen. Vereinbaren Sie einfach einen Gesprächstermin mit uns! (Tel. 0355 380 60 50 oder Mail an volkshochschule@cottbus.de). Ihre Ansprechpartnerinnen sind Antje Schrader und Anja Bretag.